



2016.02243

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

PLANGENEHMIGUNGEN BETREFFEND DIE PROJEKTE:

„A. HOCHWASSERSCHUTZ BALTSCHIEDERBACH 2. UND 3. AUSBAUETAPPE“

UND

„B./ FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS DES BALTSCHIEDERBACHS“

GEMEINDEN BALTSCHIEDER UND EGGERBERG

A. HOCHWASSERSCHUTZ BALTSCHIEDERBACH 2. UND 3. AUSBAUETAPPE

A.1 Wasserbauliche Massnahmen

I. Eingesehen

- die im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau durch die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg im Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2013 publizierte öffentliche Planaufgabe des Projektes „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbauetappe“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg;
- die Art. 26 und 74 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), die Art. 3, 6 und 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG), den Art. 2 der dazugehörigen Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (WBV), die Art. 1, 5, 9, 13, 14, 25 ff. und 64 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) sowie die Art. 23 f. der dazugehörigen kantonalen Verordnung über den Wasserbau vom 5. Dezember 2007 (kWBV);
- die Art. 22, 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), die Art. 42, 189 und 214 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG) sowie den Art. 38 der kantonalen Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);
- den Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), den Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG), den Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) sowie die Art. 56 und 57 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996 (kFG);
- die Art. 2, 7, 11 ff. sowie 20 f. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV), den Art. 14 des Ausführungsreglements vom 29. November 2011 der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVPV) sowie die Art. 7, 10a, 11, 25, 30 und 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);

- die Art. 6, 19 und 22 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 31, 32 und 41a ff. der dazugehörigen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) sowie den Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA);
- die Art. 6, 7 und 12 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), die Art. 4, 19a und 19b der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) sowie den Art. 3 der Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 (BauAV);
- den Art. 23 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Auflagedossier vom Oktober 2013 mit den darin enthaltenen Unterlagen und Plänen sowie die Bestätigungen der Gemeinden Eggerberg (27. November 2013) und Baltschieder (9. Januar 2014), dass das Auflagedossier gesetzeskonform aufgelegt worden ist;
- die beiden jeweils am 22. November 2013 gegen das Hochwasserschutzprojekt eingereichten Einsprachen der Kies- und Betonwerk Grosseye AG (inkl. der Volken Beton AG) und des Sportfischervereins Bezirk Visp;
- die Übermittlung der Pläne und Unterlagen durch die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) am 21. Januar 2014 an den Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU);
- das vom instruierenden VRDVBU am 31. Januar 2014 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (13. Februar 2014),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (24. Februar 2014),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (27. Februar 2014),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (7. März 2014),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (21. März 2014),
 - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis (9. April 2014);
- das Schreiben des VRDVBU vom 4. Februar 2014 an die Gemeinde Baltschieder betreffend Unterlagen in Bezug auf die Einsprache der Kies- und Betonwerk Grosseye AG (inkl. Volken Beton AG) sowie die diesbezügliche Eingabe der Gemeinde Baltschieder vom 7. März 2014, inkl. die in den Beilagen übermittelten Kopien verschiedener Verträge;
- die Einladungen des VRDVBU vom 26. Februar 2014 zu den Einspracheverhandlungen vom 26. März 2014 sowie die Schreiben des VRDVBU vom 17. März 2014 betreffend zeitliche Anpassungen des Ablaufs der Einspracheverhandlungen;
- die vom VRDVBU am 10. April 2014 verfassten zwei Protokolle der Einspracheverhandlungen, deren Eröffnungen mit Schreiben des VRDVBU vom 16. April 2014 sowie die diesbezüglichen jeweils am 9. Mai 2014 eingereichten Stellungnahmen der Kies- und Betonwerk Grosseye AG (inkl. Volken Beton AG) und des Sportfischervereins Bezirk Visp;
- die beiden Schreiben des VRDVBU vom 17. April 2014 an die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) betreffend die provisorische Beurteilung der Umweltverträglichkeit und an die DSVF, Zentralstellen, betreffend die Beurteilung durch die Sektion Hochwasserschutz Rhone;
- die Einladung des VRDVBU vom 17. April 2014 zu einer Besprechung bezüglich der Vormeinung der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL), die Aktennotiz betreffend jene Besprechung vom 7. Mai 2014, die Eröffnung dieser Aktennotiz durch den VRDVBU am 8. Mai 2014 und den Bericht der DSVF, Kreis 1 - Oberwallis, vom 8. Mai 2014 (inkl. der beigelegten Fotos);

- das Schreiben des VRDVBU vom 13. Mai 2014 an die Gemeinde Baltschieder betreffend die Einsprache des Sportfischervereins Bezirk Visp sowie das diesbezügliche Erinnerungsschreiben des VRDVBU an die Gemeinde Baltschieder vom 17. September 2014;
- die Stellungnahme der DWL vom 4. Juni 2014 in Bezug auf den Bericht der DSVF, Kreis 1 - Oberwallis, vom 8. Mai 2014 sowie die Aktennotiz der zweiten Sitzung mit der DWL am 21. Juli 2014;
- das Schreiben des VRDVBU vom 20. Juni 2014 an den Rechtsvertreter der Kies- und Betonwerk Grosseye AG (inkl. Volken Beton AG), inklusive die in den Beilagen aufgeführte neue, angepasste Landerwerbsliste, Plan Nr. 1732h - 13c, vom Juni 2014 und die hierzu eingereichte Stellungnahme jenes Rechtsvertreters vom 15. Juli 2014;
- die Vormeinung der Sektion Hochwasserschutz Rhone der Zentralstellen der DSVF vom 3. Juli 2014 sowie deren Übermittlung durch den VRDVBU am 15. Juli 2014 an die DUS;
- die Stellungnahme der Teyssie & Candolfi AG vom 11. August 2014 betreffend die Vormeinung der DWL, die Übermittlung dieser Stellungnahme durch den VRDVBU am 13. August 2014 an die DWL, die hierzu eingereichte Vormeinung der DWL vom 26. August 2014 sowie deren Übermittlung durch den VRDVBU an die DUS am 1. September 2014;
- die provisorische Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die DUS am 4. September 2014, deren Schreiben vom selben Tag an die DWL sowie der Kurzbefehl des VRDVBU vom 9. September 2014 an die DWL;
- die Eingabe des VRDVBU vom 11. September 2014 an das Bundesamt für Umwelt (BAFU), mit welcher das Bundesamt um dessen Beurteilung des Projektes gebeten wurde;
- den durch die Dienststelle für Wald und Landschaft vorbereiteten Rodungsentscheid des DVBU vom 23. Februar 2015;
- die Stellungnahme des BAFU vom 3. März 2015, deren Übermittlung durch den VRDVBU an die Dienststelle für Umweltschutz am 10. März 2015 sowie die definitive Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die DUS vom 13. April 2015;
- die Eingabe des Sportfischervereins Bezirk Visp vom 23. August 2015, in welcher der Verein den Rückzug seiner Einsprache erklärt hat;
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Zweck, Inhalt und Abgrenzung des Bauvorhabens

- 1.1 Während dem Unwetter im Oktober 2000 trat der Baltschiederbach über die Ufer. Das ganze Dorf Baltschieder musste aufgrund der Gefahrensituation evakuiert werden. Es wurden laut den Angaben im „Gestaltungs- und Umweltverträglichkeitsbericht“ des Auflagedossiers (nachfolgend „UVB“) rund 730'000 m² Land überflutet. Gemäss den Angaben des Bundesamtes für Umwelt führten die hohen und lang andauernden Abflussmengen des Baltschiederbachs zu mehr als 150'000 m³ grossflächigen, teils meterhohen Ablagerungen von Geschiebe, Sand- und Schlammmaterial auf dem Kegel im Dorfkern und in der Talebene mit Gesamtschäden in der Grössenordnung von 70 Mio. Franken. Um das Dorf besser zu schützen wurden unmittelbar nach dieser Katastrophe Sofortmassnahmen zum Schutz vor Hochwassern des Baltschiederbachs getroffen (obere Sperre, Erhöhung Ufermauer). Parallel dazu wurde ein Gesamtschutzkonzept ausgearbeitet, dessen 1. Ausbaustappe (unterer Damm, Gerinneabsenkung,

Kantonsstrassendurchlass) der Staatsrat des Kantons Wallis am 8. September 2004 genehmigt hat und heute realisiert ist. Trotz dieser Massnahmen liegen grosse Teile des Siedlungsgebietes Baltschieder noch in einer blauen Gefahrenzone betreffend Hochwasser. Um diese Gefährdung zu reduzieren ist mit dem vorliegenden Projekt die Umsetzung der 2. und 3. Etappe des Hochwasserschutzes Baltschieder vorgesehen.

- 1.2 Die **zweite Ausbautappe** sieht die Erhöhung und Anpassung der oberen Sperre vor (+ 6 m, total 19 m), womit das Rückhaltevolumen von heute 30'000 auf 100'000 m³ vergrössert werden kann. Zusammen mit dem unteren Damm steht neu ein Geschieberetentionsvolumen von 130'000 m³ zur Verfügung, was einem HQ100_max entspricht. Ferner wird der Raum zwischen oberer Sperre und unterem Damm optimiert. Die **dritte Etappe** beinhaltet die Gerinneaufweitung zwischen dem unteren Damm und der Kantonsstrassenbrücke (dies ist auch eine ökologische Kompensationsmassnahme), sowie die Vergrösserung des Kantonsstrassendurchlasses von heute ca. 4.5 m auf 10 m Breite. Im „Geschiebe-Überlastfall“ wird die Abflussspitze (> 135 m³/s) nach links abgeleitet, da hier das Schadenspotenzial weniger gross ist als rechtsufrig.
- 1.3 Ziel der Realisierung der Massnahmen aller drei Etappen ist es, Baltschieder bis zu einem dreihundertjährigen Ereignis vollständig vor Übersarung / Überschwemmung zu schützen. Dabei wird das Geschiebe vollständig hinter dem aus Sperre und Damm bestehenden Geschieberückhaltesystem zurückgehalten und der verbleibende Reinwasserabfluss ausuferungsfrei bis in den Rotten geführt. Die Kosten aller Massnahmen der 2. und 3. Ausbautappe belaufen sich gemäss den Angaben im Auflagedossier auf rund 14.7 Mio. Fr., wobei der Nutzen / Kosten – Faktor 1.2 beträgt (siehe die Angaben im „Technischen Bericht mit Kostenvoranschlag“). Aufgrund der Kosten unterliegt das Projekt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem benötigt es die Erteilung von verschiedenen Spezialbewilligungen (Rodungsbewilligung, fischereirechtliche Bewilligung, Bewilligungen gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG und Art. 24 RPG).
- 1.4 Der Ausbau des Gerinnes zwischen der Kantonsstrassenbrücke und der Mündung erfolgt im Rahmen des Projektes der dritten Rhonekorrektur und ist nicht Teil dieses Projektes. Beide Projekte sind jedoch miteinander koordiniert. Weiter ist zu beachten, dass die obere Sperre in den Gültigkeitsbereich der Stauanlagenverordnung des Bundes fällt. Zudem nutzt im Bereich der Geschiebesperre aktuell ein Kies- und Betonwerkbetreiber das Geschiebe des Baltschiederbachs. Da das Werk im Bereich der geplanten Sperrenerweiterung liegt, muss es vor dem Bau der 2. Ausbaustufe des Hochwasserschutzkonzepts rückgebaut werden. Die Konzession zum Betrieb des Werkes läuft 2017 aus. Gegen das Schutzprojekt wurden zwei Einsprachen eingereicht, von denen eine zurückgezogen wurde, die andere (jene des Kies- und Betonwerkbetreibers) nicht.
- 1.5 Die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg haben des Weiteren ein Auflagedossier erstellen lassen, welches den Gewässerraum des Baltschiederbachs festlegt. Der Entscheid über die Festlegung des Gewässerraums wird aus Gründen der Koordination ebenfalls in den vorliegenden Gesamtentscheid des Staatsrates integriert (siehe hierzu die Angaben unter der nachfolgenden Ziffer 3. sowie untenstehend Buchstabe B.).

2. Verfahren

- 2.1 Die eidgenössische Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterstellt diejenigen Anlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welche im Anhang dieser Verordnung aufgeführt werden. Gemäss der Ziffer 30.2 des Anhangs unterstehen Wasserbauliche Massnahmen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken der Umweltverträglichkeitsprüfung. Da dem Kostenvoranschlag des Auflagedossiers entnommen werden kann, dass vorliegend mit Kosten von rund 14.7 Mio. Fr. gerechnet wird, unterliegt das vorliegende Projekt der Umweltverträglichkeitsprüfung. In Ziffer 30.2 des Anhangs der UVPV wird weiter festgehalten, dass das massgebliche Verfahren durch das kantonale Recht bestimmt werde.
- 2.2 In der Ziffer 30.2 des Anhangs des kantonalen Ausführungsreglements der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVPV) wird für Wasserbauliche Massnahmen im

Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken als massgebliches Verfahren angegeben was folgt: „Genehmigung des Ausführungsprojekts (Art. 35 des Gesetzes über den Wasserbau)“. Das massgebliche Verfahren ist demzufolge im kantonalen Gesetz über den Wasserbau (KWBG) und in der dazugehörige Verordnung (KWBV) geregelt.

- 2.3** Das kantonale Wasserbaugesetz sieht vor, dass der Wasserbau und der Unterhalt für die Rhone und den Genfersee dem Kanton obliegt, während die Gemeinden oder die Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet für die Flüsse, Wildbäche, Seen und Kanäle von öffentlichem Interesse zuständig sind (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b KWBG). Da das vorliegende Projekt den Hochwasserschutz in Bezug auf den Baltschiederbach auf Gebiet der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg betrifft, fällt es in den Zuständigkeitsbereich dieser beiden Gemeinden.
- 2.4** Der kantonale und kommunale Wasserbau ist rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen. Diese werden für die kommunalen Gewässer durch die zuständigen Gemeinden erstellt (Art. 25 KWBG). Gemäss Art. 27 Abs. 1 KWBG werden das Ausführungsprojekt und die dazugehörigen Unterlagen während dreissig Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jeder Interessierte einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Die Einsprachen müssen innert dreissig Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 30 KWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2013 ordentlich publiziert, wobei zwei Einsprachen gegen das Projekt hinterlegt wurden, von denen eine später zurückgezogen wurde.
- 2.5** Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt und entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Die Plangenehmigung kann dabei von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Genehmigung des Ausführungsprojekts umfasst die Erklärung des öffentlichen Nutzens und begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern (Art. 35 KWBG).

3. Koordination und Spezialbewilligungen

- 3.1** Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Kantonsgerichts hat die Rechtsanwendung materiell koordiniert bzw. inhaltlich abgestimmt zu erfolgen, wenn für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. Diese erforderliche Koordination ist grundsätzlich bereits im erstinstanzlichen Verfahren durchzuführen und wird am besten erreicht, wenn dafür eine einzige erste Instanz zuständig ist (BGE 122 II 87 E. 6 mit Hinweisen; Urteil des KG vom 21. Januar 2000 i.S. WWF c/ Staatsrat und Gemeinde Betten).
- 3.2** Kantonalrechtlich wird die Koordination in Art. 34 KWBG geregelt. Bedarf ein Ausführungsprojekt von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Genehmigungsentscheid stehen, sind diese im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren. Die zuständige Behörde ist, wie oben dargelegt (siehe die vorstehende Ziffer 2.5), der Staatsrat. Der Staatsrat leitet das Instruktionsverfahren, holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden oder Organe ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab, bevor er seinen Entscheid fällt, dessen Elemente sich nicht widersprechen dürfen. Er integriert in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen derart, dass gegen seinen Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Konzentration nicht möglich sein, achtet er darauf, dass kein Widerspruch zu den getrennt erlassenen Entscheiden besteht und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden. In Anwendung der umschriebenen Koordinationsgrundsätze sind entsprechend allfällige Spezialbewilligungen in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung

zu integrieren und in einem einzigen Entscheid zu eröffnen. Entsprechend ist bei einem Wasserbauprojekt jeweils zu prüfen, ob für das Bauvorhaben die Erteilung von Spezialbewilligungen erforderlich ist, was nachfolgend geschieht.

- 3.3** Die Umsetzung der mit dem vorliegenden Projekt geplanten Hochwasserschutzmassnahmen erfordert die Rodung einer Fläche von 450 m² Wald (310 m² definitive und 140 m² temporäre Rodung). Die Rodung von Wald ist grundsätzlich verboten, doch kann sie ausnahmsweise bewilligt werden, wenn für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn auch die weiteren Voraussetzungen gemäss der Waldgesetzgebung erfüllt sind (Art. 5 WaG). Das Gesuch um Bewilligung zur Rodung von Wald wurde zusammen mit den übrigen Projektunterlagen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt. Es wurde zuständigkeitshalber von der Dienststelle für Wald und Landschaft behandelt. Aus Gründen des formellen und materiellen Koordinationsgebotes wird die entsprechende Spezialbewilligung in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung integriert (nachfolgend unter Buchstabe **A.2**). Die Dienststelle für Wald und Landschaft ist jedoch selber für die Bekanntgabe des Rodungsentscheides an das BAFU, die interne und externe Verteilung sowie die Rechnungsstellung zuständig.
- 3.4** Das Bundesgesetz über die Fischerei bestimmt in seinem Art. 8, dass Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde benötigen, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Beim Baltschiederbach handelt es sich um ein Fischereigewässer. Gemäss Art. 57 Abs. 2 des kantonalen Fischereigesetzes wird die fischereirechtliche Bewilligung von der im massgeblichen Verfahren der Verwirklichung des technischen Eingriffs zuständigen Behörde in einem koordinierten und einheitlichen Entscheid erteilt. Wie oben ausgeführt wurde, ist vorliegend der Staatsrat als die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren zu betrachten. Aus Gründen der Koordination wird daher die erforderliche fischereirechtliche Bewilligung in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen (nachfolgend unter Buchstabe **A.3**).
- 3.5** Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes bedürfen in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. In den Projektunterlagen, insbesondere im UVB, befinden sich verschiedene Angaben hierzu. Die zuständige kantonale Fachinstanz, die Dienststelle für Umweltschutz, hat diese Angaben zuständigkeitshalber geprüft, ebenso das Bundesamt für Umwelt. Die DUS hat diesbezüglich in der Folge beantragt, dass unter bestimmten Auflagen und Bedingungen die Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG erteilt werde. Es kann daher auf die entsprechenden Ausführungen bei der nachstehenden Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden (siehe unten Ziffer **7.2.5**).
- 3.6** Der Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung bestimmt, in welcher Art und Weise Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt werden können. Da die zu errichtenden Hochwasserschutzmassnahmen des vorliegenden Projektes sich ausserhalb der Bauzonen befinden, wird nachfolgend unter Ziffer **6** diese Problematik behandelt.
- 3.7** Des Weiteren haben die beiden Gemeinden Baltschieder und Eggerberg das Auflagedossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs ausarbeiten lassen. Gemäss Art. 13 Abs. 6 kWBG kann der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden. Aufgrund der vorerwähnten Koordinationsgrundsätze wird der Entscheid über den Gewässerraum des Baltschiederbachs ebenfalls in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates integriert (nachfolgend Buchstabe **B.**).
- 3.8** Weitere Spezialbewilligungen sind vorliegend nicht notwendig. Dies geht sowohl aus den Unterlagen des Auflagedossiers, als auch aus den Vormeinungen der kantonalen und eidgenössischen Fachstellen hervor.

4. Die technische Beurteilung der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau

- 4.1** Das vorliegende komplexe Hochwasserschutzprojekt wurde im Auftrag der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg durch eine Ingenieurgemeinschaft erstellt, welche sich aus spezialisierten Unternehmungen zusammensetzt, in welchen ausgewiesene Fachleute und Experten verschiedenster Berufsfelder mitwirken. Im Vorfeld der Erarbeitung des Auflagedossiers wurden zahlreiche Gutachten, Berechnungen und Abklärungen vorgenommen, die in das Projekt eingeflossen sind (Technischer Bericht, Vergleich der Sperrentypen, Stellungnahme eines Experten zur Geschiebesperre, zwei Geologisch-Geotechnische Berichte, Umweltverträglichkeitsbericht, Lärmbeurteilungen, Gestaltungsplan- und -bericht, Hydraulische Vorbemessung, verschiedene Gesuche für die Erteilung von Spezialbewilligungen, etc.).
- 4.2** Liegt schliesslich ein solches vielschichtiges Hochwasserschutzprojekt vor, lässt die Genehmigungsbehörde vor der Erteilung der Bewilligung das Projekt durch seine Fachstellen prüfen. Eine solche Überprüfung drängt sich allein schon deshalb auf, weil der Kanton Wallis gestützt auf das kantonale Wasserbaugesetz namhafte Subventionsbeiträge für solche Projekte spricht. Von den kantonalen Fachstellen nimmt die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) dabei eine besondere Stellung ein, da sie als Fachstelle des Kantons für Wasserbauprojekte mit ihrem Know-how eine technische Überprüfung der eingereichten Projekte vorzunehmen hat. So hat denn auch jene Dienststelle das vorliegend zu beurteilende Projekt (inkl. die darin enthaltenen Gutachten, Berechnungen und Abklärungen) eingehend geprüft und anschliessend ihre Beurteilung des Projektes abgegeben. Dabei kam jene Fachstelle des Kantons zum Schluss, dass sie eine positive Vormeinung zum Hochwasserschutzprojekt abgeben könne, wenn auch unter Vorbehalt von Auflagen und Bedingungen. Diese werden allesamt als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in das Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

5. Die technische Beurteilung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)

- 5.1** Neben der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau führt auch das Bundesamt für Umwelt jeweils eine technische Überprüfung der ihm zu unterbreitenden Hochwasserschutzprojekte durch. Der Bund fördert nämlich im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen, die dazu dienen, Menschen und erhebliche Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen. Er leistet Abgeltungen namentlich für die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen (siehe Art. 6 WBG). Abgeltungen an die wasserbaulichen Massnahmen werden in der Regel global gewährt, wobei die Höhe der globalen Abgeltungen zwischen dem Bundesamt und den betroffenen Kantonen ausgehandelt wird (Programmvereinbarungen). Daneben können Abgeltungen aber auch einzeln gewährt werden, etwa dann, wenn die Massnahmen mehr als 5 Mio. Franken kosten oder wenn sie wegen der möglichen Alternativen oder aus anderen Gründen in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a und d WBV). Weiter bestimmt das Bundesgesetz über den Wasserbau, dass die Kantone, mit Ausnahme von unbedeutenden Vorhaben, Projekte im Sinne von Art. 3 Abs. 2 WBG den Fachstellen des Bundes zur Stellungnahme unterbreiten (Art. 12 Abs. 3 WBG).
- 5.2** Im vorliegenden Fall (Kostenvoranschlag weit über 5 Mio. Franken) wurde das Projekt auch dem BAFU zur Beurteilung zugestellt. Dieses brachte in seiner Stellungnahme zunächst noch einmal das Unwetter vom Oktober 2000, dessen Auswirkungen und Folgen sowie die seither investierten Präventionsmassnahmen zur Sprache. Gemäss den Darlegungen des BAFU konnte mit diesen Massnahmen bis anhin aber nur ein Schutz bis zu einem rund 50-jährlichen Hochwasserereignis des Baltschiederbachs erreicht werden. Mit den Massnahmen der 2. und 3. Etappe (welche das Bundesamt in seiner Stellungnahme näher beschrieb) werde nun die Verbesserung der Abflusskapazität auf ein HQ100 max in Baltschieder bis unterhalb der Kantonsstrassenbrücke und den untersten Bereich beim Rotten realisiert. Die dort noch anstehenden Massnahmen zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung im Mündungsbereich in den Rotten seien Bestandteil der Prioritären Massnahmen der 3. Rhonekorrektur. Deren Realisierung sei eine Voraussetzung für die umfassende Umsetzung des Schutzkonzepts Baltschiederbach.

- 5.3** Das erwähnte Bundesamt hat einerseits durch seine „Abteilung Gefahrenprävention“ eine fachliche Beurteilung der Hochwasserschutzmassnahmen vorgenommen und andererseits seine Stellungnahme in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen „Arten, Ökosysteme und Landschaften“ sowie „Wasser“ verfasst. Dabei sind die Fachstellen des Bundes vertieft auf verschiedene Bereiche des Projektes eingegangen, haben hierzu Stellung genommen und begründete Auflagen verfasst, welche im Zusammenhang mit der Beurteilung der Umweltverträglichkeit behandelt werden (nachfolgend Ziffer 7.). Gesamthaft betrachtet kann an dieser Stelle jedoch festgehalten werden, dass auch das BAFU eine technische Überprüfung des vorliegend zu beurteilenden Hochwasserschutzprojektes vorgenommen hat. Die Fachstellen des Bundes kamen dabei zum Schluss, dass das Projekt bewilligungsfähig ist. Das BAFU hat denn auch bereits eine mögliche finanzielle Beteiligung des Bundes in Aussicht gestellt.
- 5.4** In Bezug auf eine mögliche Subventionierung gemäss der eidgenössischen Wasserbaugesetzgebung führte das BAFU aus, dass das eingereichte Projektdossier vom Bundesamt als reines Hochwasserschutz-Einzelprojekt behandelt werde. Bei Erfüllung der vom BAFU verlangten Auflagen könne der Kanton Wallis dafür ein Subventionsgesuch einreichen. Der Subventionssatz betrage für dieses Einzelprojekt mindestens 35 %, wobei das Bundesamt hierzu Angaben machte, inwiefern allenfalls Abgeltungen für Mehrleistungen möglich wären.

6. Die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG

- 6.1** Nach Massgabe von Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist die Voraussetzung einer Bewilligung, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist. Abweichend von Art. 22 Abs. 2 RPG können Bewilligungen für die Errichtung von Bauten und Anlagen erteilt werden, wenn a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG). Weiter bestimmt das eidgenössische Raumplanungsgesetz, dass die Kantone die Zuständigkeiten und Verfahren zu ordnen haben und dass die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zu entscheiden habe, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmbewilligung erteilt werden kann (Art. 25 RPG).
- 6.2** Aus den oben stehenden Ausführungen geht hervor, dass im vorliegenden Fall der Staatsrat für die Genehmigung des Schutzprojektes zuständig ist, und dass er gemäss Art. 34 KWBG die verschiedenen anwendbaren Verfahren und die diesbezüglichen Entscheide materiell und formell zu koordinieren hat (siehe oben die Ziffern 2.5, 3.2 und 3.6).
- 6.3** Das Projekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustappe“ sieht den Bau verschiedener Schutzmassnahmen vor, die sich ausserhalb der Bauzonen befinden. Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG erfüllt sind.
- 6.3.1** Der Standort der Eingriffe ergibt sich aus der Lage der zu schützenden Objekte, aus der Art der bestehenden Naturgefahren, aus der Topographie des Geländes, aus dem Vorhandensein bereits bestehender Schutzbauten und aus der Kombination der geplanten Massnahmen. Im Technischen Bericht des Aufgedossiers werden die Schutzmassnahmen ausführlich präsentiert und deren Erforderlichkeit an jenen Standorten nachvollziehbar dargelegt. Es wird der Nachweis erbracht, dass die Standortgebundenheit gegeben ist. Die kantonale Fachstelle in Bezug auf die Raumplanung, die Dienststelle für Raumentwicklung, hat in ihrer Stellungnahme zum Projekt explizit festgehalten, dass es sich „*hierbei um standortgebundene Anlagen*“ handle, sodass ihrer Ansicht nach eine Ausnahmbewilligung im Sinne von Art. 24 RPG erteilt werden könne. Die urteilende Behörde sieht keine Veranlassung, an dieser Einschätzung der Fachstelle zu zweifeln. Im Übrigen sei an dieser Stelle erwähnt, dass auch die Dienststelle für Wald und Landschaft bereits in ihrer ersten Eingabe klargestellt hat, dass die Standortgebundenheit als gegeben erachtet werden könne.
- 6.3.2** Die geplanten Arbeiten erfolgen in einem übergeordneten Interesse, da es sich um Massnahmen handelt, die für den Schutz des Menschen und seiner Umgebung unerlässlich sind. Es sind keine anderweitigen Interessen erkennbar, welche diesen Schutzinteressen vorgehen.

Dies geht einerseits aus den Vormeinungen der konsultierten kantonalen Dienststellen hervor (siehe insbesondere die Stellungnahme der Dienststelle für Raumentwicklung zu Art. 24 RPG) und andererseits aus der unten dargelegten umfassenden Gesamtinteressenabwägung (siehe nachfolgend Buchstabe C.).

- 6.4 Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, der Angaben in der Beurteilung der Umweltverträglichkeit (siehe nachstehend Ziffer 7.2.1), der gesamten relevanten Umstände und in Abwägung der vorhandenen Interessen die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG für die im vorliegenden Projekt geplanten wasserbaulichen Schutzmassnahmen erteilt werden kann.

7. Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit

7.1 Allgemeine und rechtliche Grundlagen

7.1.1 Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet in ihrem Art. 74 den Bund, Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erlassen. Diesem Verfassungsauftrag lebte der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) und der dazugehörigen Verordnungen (UVPV, Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung, u.a.m.) nach. Mit dem Vollzug des Gesetzes wurden die Kantone betraut (Art. 36 USG). Ein wesentliches Ziel der erwähnten Umweltschutzgesetzgebung ist es, den Menschen und seinen Lebensraum gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen. Einwirkungen sind u.a. Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen erzeugt werden (P. Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Auflage, S. 364).

7.1.2 Gemäss Art. 10a USG hat eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit zu prüfen (Umweltverträglichkeitsprüfung: UVP). Der UVP unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann. Der Bundesrat hat gemäss Abs. 3 des eingangs erwähnten Artikels die Anlagentypen zu bezeichnen, die der UVP unterstehen, was er im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung getan hat. Gemäss der Ziffer 30.2 dieses Anhangs unterstehen Wasserbauliche Massnahmen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Kostenvoranschlag des vorliegenden Auflosedossiers rechnet mit Kosten von rund 14.7 Mio. Fr., sodass das vorliegende Projekt der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

7.1.3 Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 UVPV unterliegen Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang jener Verordnung aufgeführt sind, dann der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist. Die im Projekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustappe“ vorgesehenen Arbeiten stellen insgesamt betrachtet eine wesentliche Änderung der bereits im Rahmen der 1. Ausbaustappe erstellen Bauten und Anlage dar, sodass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

7.1.4 Wer eine Anlage, die gemäss der UVPV geprüft werden muss, errichten oder ändern will, muss bei der Projektierung einen Umweltverträglichkeitsbericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt erstellen (Art. 7 UVPV). Gemäss Art. 11 UVPV muss der Gesuchsteller den Umweltverträglichkeits-Bericht (nachfolgend „UVB“) zusammen mit den Unterlagen bei der Einleitung des massgeblichen Verfahrens der zuständigen Behörde einreichen. Die kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt diesen Bericht, hat jedoch bei Projekten, zu denen das BAFU anzuhören ist, zusätzlich die summarische Stellungnahme dieses Bundesamtes einzuholen (siehe Art. 12 UVPV).

7.1.5 Entsprechend wurden im vorliegenden Verfahren der UVB und die Vormeinungen sämtlicher kantonalen Dienststellen der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Dienststelle für Umweltschutz (DUS), übermittelt, welche am 4. September 2014 die „Provisorische Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäss Art. 13 und Art. 17 Bst. c/d UVPV“ verfasst hat. Diese Beurteilung wurde in der Folge dem BAFU übermittelt, welches seinerseits zum UVB am 3. März 2015 Stellung genommen hat, bevor die DUS schliesslich am 13. April 2015 die „Definitive Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäss Art. 13 und Art. 17 Bst. c/d UVPV“ redigiert hat. Die DUS hat in jener definitiven Beurteilung festgehalten, dass gemäss den Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen und des BAFU der UVB für die Beurteilung vollständig genug und der Inhalt in den wesentlichen Punkten richtig seien. Andere als die darin erwähnten Umweltbereiche seien vom Projekt nicht wesentlich betroffen. Im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UVPV beantragt sie dem Staatsrat als im Verfahren zuständige Behörde die unter Kapitel 3 seiner definitiven Beurteilung erwähnten Auflagen und Bedingungen in den globalen Entscheid betreffend das Projekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustufe“ aufzunehmen.

7.1.6 Gemäss Art. 14 RUVPV prüft die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren anhand der in Art. 17 UVPV bezeichneten Grundlagen die Verträglichkeit des Projektes mit den umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons. Sie berücksichtigt die Ergebnisse dieser Prüfung, wenn sie über eine Plangenehmigung zu befinden hat. Gegebenenfalls setzt sie die für die Verwirklichung des Projekts geltenden Bedingungen oder die vom Gesuchsteller zu erfüllenden Auflagen fest. Vorliegend ist der Staatsrat die zuständige Genehmigungsinstanz (siehe oben Ziffer 2.5). Als Beurteilungsgrundlage steht ihm hierfür das Auflagedossier vom Oktober 2013 inklusive der darin enthaltene UVB zur Verfügung. Als weitere Grundlagen dienen ihm neben den Vormeinungen der kantonalen Dienststellen insbesondere die von der DUS verfassten Beurteilungen der Umweltverträglichkeit sowie die summarische Beurteilung des BAFU.

7.1.7 Gestützt auf die eben erwähnten Beurteilungsgrundlagen wird an dieser Stelle festgehalten, dass der Bericht zur UVP als ausreichend genug erachtet wird, um über die Umweltverträglichkeit des vorliegenden Projektes entscheiden zu können. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt zum einen gestützt auf das USG einschliesslich der hierauf abgestützten zahlreichen Ausführungsbestimmungen, andererseits gestützt auf weitere Gesetzeserlasse wie das RPG oder das GSchG mitsamt den dazugehörigen Verordnungen. Es wird vorliegend verzichtet, in den jeweiligen Umweltbereichen die Rechtsgrundlagen und die Grundlagen der Beurteilung einzeln und detailliert aufzulisten. In den nachstehenden Erwägungen wird einzig an jenen Stellen auf die massgeblichen Rechtsgrundlagen verwiesen, wo dies als nötig erachtet wird. Des Weiteren sei erwähnt, dass bei der nachfolgenden Beurteilung der Umweltverträglichkeit die Systematik der definitiven Beurteilung der DUS vom 13. April 2015 übernommen wird.

7.1.8 Bevor nachfolgend die einzelnen Umweltbereiche beurteilt werden sollen, sei zunächst darauf hingewiesen, dass bereits der UVB und die beiden Geologisch-geotechnischen Berichte des Auflagedossiers verschiedene Massnahmen enthalten, welche von der projektierenden Ingenieurgemeinschaft vorgeschlagen werden. Die Dienststelle für Umweltschutz hat in ihrer definitiven Beurteilung beantragt, dass diese Massnahmen (vorbehältlich anders lautender Bedingungen in ihrer definitiven Beurteilung) zu realisieren seien. Dieser Antrag wird, in Berücksichtigung der Darlegungen im UVB und in den erwähnten Geologisch-geotechnischen Berichten, sowie aufgrund der gesamten Umstände, als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet, sodass eine entsprechende Auflage in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides integriert wird.

7.2 Die Beurteilung der einzelnen Umweltbereiche

7.2.1 Raumplanung

7.2.1.1 Die DUS hielt in ihrer definitiven Beurteilung fest, dass sich die baulichen Massnahmen gemäss den rechtsgültigen Zonennutzungsplanungen der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg vorwiegend in der Zone für Verkehrsflächen (Strassen, Wege, Plätze), der Landwirtschaftszone und teilweise im übrigen Gemeindegebiet befinden. Gleichzeitig wurde erwähnt, dass für die Erhöhung der Sperre eine definitive Rodung von 310 m² Wald erforderlich sei. Da es sich hierbei

um standortgebundene Anlagen handle, denen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen würden, könne laut der DRE eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG erteilt werden (diesbezüglich kann auf die Ausführungen oben unter Ziffer 6. verwiesen werden). Bezüglich der Lage des Vorhabens innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes von kommunaler Bedeutung habe die DRE auf die Bemerkungen der dafür zuständigen DWL verwiesen (vgl. nachfolgend Ziffer 7.2.2 Natur und Landschaft).

7.2.1.2 In der definitiven Beurteilung der DUS kann weiter nachgelesen werden, dass aus raumplanerischer Sicht zum vorliegenden Auflageprojekt eine positive Vormeinung abgegeben werden könne, vor allem weil es sich um Massnahmen handle, welche für den Hochwasserschutz des Siedlungsgebietes von Baltschieder unerlässlich seien und die den Zielsetzungen der kantonalen Richtplanung, insbesondere denjenigen der Koordinationsblätter F.9/2 "Wasserbau und Unterhalt von Wasserläufen" und I.4/2 "Naturgefahren: Hochwasser" entsprechen würden. Die urteilende Behörde nimmt zur Kenntnis, dass die Raumplanungsfachstelle vorliegend dem Hochwasserschutzprojekt positiv gegenüber steht und diesbezüglich auch keine Auflagen oder Bedingungen an das Projekt gestellt hat. Dem Projekt stehen deshalb nach Ansicht der urteilenden Behörde keine raumplanerischen Hindernisse entgegen.

7.2.2 Natur und Landschaft

7.2.2.1 In Bezug auf den titelerwähnten Themenbereich hat die DUS in ihrer definitiven Beurteilung dargelegt, dass der Baltschiederbach auf seiner gesamten Länge als Landschaftsschutzgebiet von kommunaler Bedeutung ausgeschieden sei. Im heutigen Zustand sei er auf der Strecke zwischen Geschiebesammler und Einmündung Rotten stark beeinträchtigt bis künstlich (befestigte, gepflasterte Sohle, beidseitige Ufermauern). Nach dem Unwetter 2000 seien bereits Hochwasserschutzmassnahmen in einer 1. Etappe ausgeführt worden. Nun sollten in einer 2. Etappe die Auffangkapazität des Geschieberückhaltebeckens erhöht und das Gerinne zwischen den beiden Sperren angepasst werden und erst in einer 3. Etappe sei eine Aufweitung und naturnahe Gestaltung des Baltschiederbachs geplant. Gemäss dem UVB seien durch die Bauarbeiten der 2. Etappe keine schützenswerten Lebensräume und/oder seltene Arten beeinträchtigt.

7.2.2.2 Weiter führte die DUS aus, dass bei der 3. Etappe die linksufrige Mauer abgebrochen und der Bach wo möglich bis zum Hangfuss aufgeweitet werden sollen. Da jedoch auf der gesamten Länge eine Unterhaltspiste innerhalb dieser Aufweitung vorgesehen sei, würde das Niederwassergerinne nur marginal aufgeweitet. Das ökologische Potential der Aufweitung werde durch die Unterhaltspiste stark eingeschränkt. Gemäss Art. 41c GSchV dürften im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erbaut werden. Zudem hätten die Kantone gemäss Art. 21 NHG dafür zu sorgen, dass wo möglich die Voraussetzungen für das Gedeihen von Ufervegetation geschaffen werden. Die Unterhaltspiste verunmögliche dies dauerhaft. Im Projekt werde die Unterhaltspiste damit begründet, dass der Geschiebesammler bewirtschaftet werden müsse und ein Abtransport des Geschiebes mittels Lastwagen aufgrund der engen Platzverhältnisse durch das Dorf Baltschieder nicht möglich sei und zudem mit bedeutenden Lärmemissionen verbunden wäre. Die DWL habe entgegen gehalten, dass die Bewirtschaftung des Geschiebesammlers nur im Ausnahmefall notwendig werde und somit auch die Nutzung der Dorfstrasse und die Lärmemission zumutbar seien.

7.2.2.3 Weiter kann den Darlegungen in der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die DUS entnommen werden, dass die DWL nach mehreren Koordinationssitzungen und zusätzlichen Informationen am 26. August 2014 eine positive Stellungnahme mit Auflagen und Bedingungen abgegeben und präzisiert habe, dass die Schaffung und der Betrieb der Unterhaltspiste im Gewässerraum eine erhebliche Minderung des ökologischen Wertes der Aufweitung zur Folge habe. Das BAFU könne gemäss den Ausführungen der DUS die Überlegungen zur Linienführung der Piste innerhalb des Gewässerraums oberhalb der Kantonsstrasse nachvollziehen, habe jedoch festgestellt, dass die ökologischen Aufwertungen mit dem vorliegenden Projekt nur äusserst bescheiden seien. Die Etappe unterhalb der Kantonsstrasse mit der ökologisch sehr wichtigen Aufweitung der Mündung in die Rhone sei nicht Bestandteil des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes. Deshalb seien entscheidende Verbesserungen erst mit der Aufweitung der Mündung in die Rhone möglich. Diese Massnahmen müssten deshalb verbindlich sein und im Grundsatz gemäss den im vorliegenden Dossier

enthaltenen Projektunterlagen erfolgen. Im eingereichten Dossier werde zwar die Aussage gemacht, dass die Gewährleistung eines minimalen Geschiebetransportes aus ökologischen Gründen unterhalb des unteren Rückhaltebeckens sichergestellt sei, ein hydraulischer Nachweis sei jedoch nicht ersichtlich.

7.2.2.4 Insgesamt betrachtet hat die DUS in ihrer definitiven Beurteilung betreffend die Aspekte „Natur und Landschaft“ vier Auflagen und Bedingungen formuliert und beantragt, dass diese in den Gesamtentscheid aufzunehmen seien. In Berücksichtigung der Ausführungen der DUS, den Darlegungen des BAFU, der Angaben in den Projektunterlagen (inkl. der ergänzenden Unterlagen) sowie der gesamten relevanten Umstände gelangt die urteilende Behörde zur Überzeugung, dass die erwähnten Auflagen Nr. [2] bis [5] der definitiven Beurteilung der DUS mit einer kleinen Präzisierung als recht-, zweck- und verhältnismässig zu werten sind, sodass sie in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung zu integrieren sind. Die Präzisierung betrifft die Auflage [5] und damit die spätere Aufweitung des Abschnitts von der Kantonsstrasse bis zur Mündung in die Rhone, welche nicht den vorliegenden Projektperimeter betrifft. Um in jenem Projekt für künftige, neue Erkenntnisse und Projektanpassungen offen zu bleiben, wird eine entsprechende Präzisierung in jener Auflage im Dispositiv der vorliegenden Verfügung vorgenommen.

7.2.3 Walderhaltung

7.2.3.1 Das Projekt benötigt eine Rodungsfläche von total 450 m² Wald (310 m² definitiv und 140 m² temporär). Der Bedarf ist gemäss den Angaben der DUS infolge der Gefahrensituation gegeben und die Standortgebundenheit kann ebenfalls als gegeben erachtet werden. Als Ersatz für die definitive Rodung sei die Bepflanzung / ökologische Gestaltung der Böschung oberhalb des unteren Rückhalteraaumes vorgesehen. Zudem handle es sich um ein Projekt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Weiter wird auf den Teilentscheid Rodung des DVBU vom 23. Februar 2015 verwiesen, der in den Plangenehmigungsentscheid zu integrieren sei.

7.2.3.2 Die von der DUS bezüglich Walderhaltung formulierte Auflage beschränkt sich auf den Antrag, den Rodungsentscheid mit den dort verlangten Massnahmen in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu integrieren. Dass dies vorliegend zu geschehen hat, ergibt sich bereits aus der Koordinationspflicht (siehe oben Ziffer 3.) und wurde vorliegend dann auch so ausgeführt (siehe unten Buchstabe A.2).

7.2.4 Naturgefahren

7.2.4.1 Betreffend die Thematik „Steinschlag, Blockschlag, Erdbebenrisiken“ kann der definitiven Beurteilung der DUS entnommen werden, dass der Kantonsgeologe den geologischen Bericht vom 2. Mai 2013 zur Kenntnis genommen und eine positive Vormeinung abgegeben habe, sofern die Empfehlungen des Geologen umgesetzt würden. Die diesbezüglich von der DUS formulierte präzisierte Massnahme wird als recht-, zweck- und verhältnismässig erachtet und in das Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

7.2.4.2 In Bezug auf den „Hochwasserschutz“ wird in der Beurteilung der DUS argumentiert, dass für die Gestaltung der Sperre mit dem Grunddurchlass für den Baltschiederbach noch Detailstudien notwendig seien, wie dies im Bericht festgehalten werde. Die DSVF habe keinen genauen Zeitpunkt dafür angegeben. Das BAFU verlange, dass die gewählte Lösung im Dossier für das Subventionsgesuch aufgezeigt werde.

7.2.4.3 Weiter hat die DUS dargelegt, dass im Technischen Bericht auf die Unterstellung des Bauwerks unter die Stauanlagenverordnung (StaV) des Bundes hingewiesen werde und die daraus resultierenden Anforderungen beschrieben würden. Das BAFU habe verlangt, dass bei der Einreichung des Subventionsgesuchs nachgewiesen werde, dass der Kanton Wallis die dazu notwendigen Verfahrensschritte zusammen mit der Aufsichtsbehörde des Bundes (Bundesamt für Energie) durchgeführt habe.

7.2.4.4 In der definitiven Beurteilung der DUS steht zu lesen, dass zwischen den beiden Rückhaltedämmen, im unteren Geschieberückhalteraum, die wertvolle Möglichkeit für eine naturnahe Lebensraumgestaltung bestehe. Deshalb müsse während der Bauphase und der Detailausführung des Beckens speziell dort eine kompetente ökologische Baubegleitung

sichergestellt sein. Hohe Anforderungen stelle auch die Dimensionierung des Bachgerinnes mit optimalem Geschiebetransport. Im Normalfall müsse eine Gerinnewegführung im Dorfabschnitt des ausgeweiteten Baltschiederbachs möglich sein. Das untere Rückhaltebecken müsse aber im richtigen Moment, d.h. bei zu grossem Geschiebeeintrag, auch wirklich anspringen. Zudem sei für den rechtsseitigen Teil des Rückhaltebeckens eine gewisse Auendynamik erwünscht. Zu diesen Fragestellungen seien bis anhin zwar gewisse Untersuchungen getätigt worden (Studie Jäggi 2013) und im technischen Bericht würden dazu Überlegungen gemacht (S. 57/59). Diese seien jedoch ungenügend und müssten verfeinert werden, um aussagekräftigere Resultate zu liefern. Das BAFU verlange deshalb als nächsten Schritt eine Detailstudie inkl. hydraulische und geschiebetechnische Nachweise für die Ausführung des Gerinneabschnitts zwischen dem oberen Becken bis unterhalb des unteren Damms (2. Ausbautappe). Die dafür notwendigen Berechnungen seien so zu konzipieren, dass sie gegebenenfalls in späteren Phasen auch bis zur Mündung durchgeführt werden können.

7.2.4.5 Des Weiteren gibt die DUS an, dass der untere Damm und der dortige Durchlass für den Baltschiederbach in der 1. Ausbautappe 2007 fertiggestellt worden seien. Dabei sei eine variabel einstellbare Tafelschütze am unteren Damm erstellt worden, mit dem Ziel einer optimalen Bewirtschaftung des Geschiebematerials bei langandauernden Hochwasserereignissen. Bis anhin sei dem BAFU nicht aufgezeigt worden, nach welchem Betriebsreglement diese Tafelschütze bedient werde. Auch die Alarm- und Notfallorganisation sowie ein verbindliches Unterhaltskonzept für die Bewirtschaftung der Rückhaltebecken, der Sperranlagen und des Nachgerinnes würden bis anhin fehlen.

7.2.4.6 Gemäss der DUS sei unterhalb der Kantonsstrassenbrücke eine temporäre Anpassung des oben verbreiterten Gerinnes des Baltschiederbachs an die unten unveränderte, schmale Schlussrinne notwendig (bis zur Realisierung der von der 3. Rhonekorrektur übernommenen Revitalisierungsmassnahmen im untersten Abschnitt). Dazu müsse im Detailprojekt eine sorgfältige hydraulische Modellierung erfolgen, um sicherzustellen, dass diese temporäre Einschnürung bei Hochwasser keinen Rückstau bewirke, der die Abflusskapazität der neuen Kantonsstrassenbrücke markant einschränke und so deren Schutzwirkung reduziere.

7.2.4.7 Insgesamt betrachtet beantragt die DUS in ihrer definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Thematik „Hochwasser“ aufgrund der vorstehenden Darlegungen eine ganze Reihe von zusätzlichen Massnahmen, welche als Auflagen und Bedingungen an das Projekt in den vorliegenden Gesamtentscheid zu übernehmen seien. In Berücksichtigung der ausführlichen Begründungen der DUS und des BAFU für diese Auflagen und Bedingungen sowie der gesamten relevanten Umstände kommt die urteilende Behörde zum Ergebnis, dass alle diesbezüglich aufgelisteten Auflagen und Bedingungen als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet werden können und demzufolge in den vorliegenden Entscheid zu integrieren sind.

7.2.4.8 Unter dem oben erwähnten Titel „Naturgefahren“ kann der definitiven Beurteilung der DUS auch Ausführungen betreffend die „Rhone“ entnommen werden. Das Projekt liege im Bereich der am 25. Juli 2008 genehmigten prioritären Massnahmen von Visp. Die Arbeiten zur Sicherung des Gebiets vor den Rhonehochwassern würden seit Januar 2009 laufen. Mit den genehmigten Massnahmen werde das Gebiet gegen seltene Hochwasser geschützt. Nach Abschluss der Arbeiten der 3. Rhonekorrektur werde der Gebietsabschnitt des Projekts bis zu einem Extremhochwasser geschützt sein. Der geplante Bau befände sich ausserhalb des Rhonefreiraums und liege bei Jahrhunderthochwassern ausserhalb des überflutungsgefährdeten Gebiets. Gleichwohl hat die DUS diesbezüglich eine zusätzliche Massnahme in Bezug auf die Koordination der Projekte formuliert, welche ohne Weiteres als recht-, zweck- und verhältnismässig gewertet und demzufolge in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen wird.

7.2.5 Gewässer

7.2.5.1 Betreffend „Oberflächengewässer“ hat die DUS in ihrer definitiven Beurteilung vorgebracht, dass der UVB Elemente betreffend die hydrobiologischen und oekomorphologischen Aspekte des Fliessgewässers enthalte. In diesem Bereich werde das Projekt zu einer Verbesserung beitragen. Die physikalisch-chemische Qualität des Wassers werde, ausser in der

Bauphase, nicht beeinträchtigt. Aufgrund dieser positiven Beurteilung wurden von der DUS bezüglich Oberflächengewässer keine weiteren Auflagen und Bedingungen an das Projekt gestellt.

7.2.5.2 In Bezug auf die Aspekte „Gewässerraum und Revitalisierung“ kann der Beurteilung der DUS entnommen werden, dass der Gewässerraum entlang dem Baltschiederbach parallel zum Hochwasserschutzprojekt homologiert werden müsse. Das BAFU habe präzisiert, dass im Projektabschnitt des Baltschiederbachs vom unteren Geschieberückhaltebecken bis zur Kantonsstrassenbrücke die Ansprüche an einen minimalen Gewässerraum nur abschnittsweise erfüllt würden. Im Rahmen des Möglichen werde sich das Gerinne von einem rein technischen Ausbau mit Sohlpflasterung und beidseitigen Ufermauern zukünftig in Richtung eines naturnäheren Gewässers entwickeln. Ein negativer Einfluss werde jedoch bewirkt durch den Unterhaltungsweg im Gewässerraum, der aber zur Geschiebemanagement in den Rückhaltebecken unverzichtbar sei. Entsprechend wichtig sei eine sorgfältige und nachhaltige, naturnahe Ausgestaltung. Er müsse so erstellt werden, dass er die Quervernetzung im Gewässerraum nicht unterbreche, d.h. er müsse begrünbar angelegt und nur soweit befestigt werden, wie unbedingt notwendig (Fahrstreifen mit Schotterrassen o.ä.). Wo immer möglich, sollten auch die Ufermauern entfernt und die Sohlpflasterung durch naturnähere Bauweisen ersetzt werden. Ein minimaler – mit den Hochwasserschutzzielen vereinbarer – Geschiebetrieb und damit eine minimale Eigendynamik seien sicherzustellen.

7.2.5.3 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hat die DUS betreffend die Aspekte „Gewässerraum und Revitalisierung“ verschiedene Auflagen und Bedingungen formuliert, welche ihrer Ansicht nach in den vorliegenden Entscheid zu integrieren seien. Diese werden in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, den Angaben in den Projektunterlagen und der gesamten relevanten Umstände als recht-, zweck- und verhältnismässig erachtet und daher in das Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

7.2.5.4 Sehr ausführlich hat die DUS die Thematik des „Grundwassers“ behandelt. Dabei machte sie geltend, dass das Projekt gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche im Gewässerschutzbereich A₀ liege (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser). Es würden sich keine Trinkwasserfassungen in der Nähe befinden. Das Dossier enthalte kaum Angaben zum Grundwasser, insbesondere würden die Daten des für das Projekt massgebenden mittleren Grundwasserspiegels fehlen, was die Beurteilung erschwere. Gemäss dem GIS-Wallis liege der mittlere Grundwasserspiegel am Rand des Projekts im Sommer mehr als 5 m tief (ca. 7.3 m oberhalb der Kantonstrasse / ca. 8.5 m flussaufwärts der Kurve des Fliessgewässers / keine Angaben weiter flussaufwärts aber > als 8.5 m). In den besonders gefährdeten Bereichen (d.h. im Gewässerschutzbereich A₀) seien besondere Bohrungen, Grabungen mit Verletzung der Deckschicht, Freilegung des Grundwasserspiegels und ähnliche Eingriffe bewilligungspflichtig (Art. 19 Abs. 2 GSchG in Zusammenhang mit Art. 32 Abs. 2 GSchV). Anlagen, die eine besondere Gefahr für die Gewässer darstellen würden, seien im Gewässerschutzbereich A₀ ausserdem nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 1 Bst. a GSchV und Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 1 GSchV). Grabungen, bei denen die schützende Deckschicht abgetragen werde und die den Grundwasserspiegel erreichen würden oder unter den Grundwasserspiegel reichen würden, würden im Allgemeinen eine besondere Gefahr für das Grundwasser darstellen und seien deshalb grundsätzlich nicht zulässig. Durch die Entfernung der Bachbettpflasterung und die Gerinneaufweitungen, werde der Austausch zwischen Bach und Grundwasser verstärkt. Zudem sei das Anlegen eines Seitengerinnes und eines Teichs vorgesehen. Ob bei diesen Aufwertungsmassnahmen der Grundwasserspiegel erreicht werde, sei nicht klar, da das Dossier keine entsprechenden Angaben enthalte.

7.2.5.5 Die DUS führte weiter aus, dass das BAFU darauf hingewiesen habe, dass solche Grabungen nur bewilligt werden könnten, wenn ein ausreichender Schutz der Gewässer auch langfristig gewährleistet werden könne. Dies könne nur gewährleistet werden, wenn die Massnahmen zur ökologischen Aufwertung auf einem kohärenten Konzept basieren würden, bei dem ein effektives ökologisches Gleichgewicht wiederhergestellt werde und bei denen alle erforderlichen Massnahmen getroffen würden, um nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu verhindern. Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 GSchV dürften im Gewässerschutzbereich A₀ zudem keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde könne Ausnahmen bewilligen, soweit die betreffenden Anlagen die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindere. Bei der Verankerung der oberen Geschiebesperre (12 bis über 30 m tiefe armierte

Bohrpfähle bis in den anstehenden Fels, Durchmesser 120 cm, Felsnägel) sei damit zu rechnen, dass die Bohrpfähle bis unter dem mittleren Grundwasserspiegel reichen werden. Ein entsprechender Nachweis bezüglich Durchflusskapazität liege nicht vor. Die Unterlagen würden ausserdem keinerlei Angaben zu allfälligen Injektionen enthalten. Das BAFU weise darauf hin, dass gemäss "Wegleitung Grundwasserschutz" (BUWAL 2004) Arbeiten zur Verstärkung und Verankerung von Anlagen im Gewässerschutz A₀ nicht zulässig seien, wenn dafür Injektionen verwendet werden. Eine Ausnahmegewilligung könne nur erteilt werden, wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen könnten und die Stabilisierungsarbeiten ausschliesslich im nicht wassergesättigten Untergrund ausgeführt würden.

7.2.5.6 Aufgrund dieser Darlegungen des BAFU hat die DUS am 2. April 2015 mit dem Büro OSPAG, welches die beiden Geologisch-geotechnischen Berichte des Auflagedossiers erstellt hat, Rücksprache genommen. Dabei stellte sich heraus, dass die Bohrungen B1 und B2 gemäss den Bohrrapporten und Fotos der Bohrkerne trocken gewesen seien. In der Bohrung B3 sei in einer Tiefe von 15 m im Felsen ein Hangwasserspiegel angetroffen worden. Demzufolge liege in den Lockergesteinen kein Grundwasser vor. Die Vorbehalte des BAFU betreffend die Bewilligung für den Eingriff ins Grundwasser, der Reduzierung der Durchflusskapazität und der Injektion durch die Bohrpfähle seien daher hinfällig. Entsprechend hat die DUS beantragt, dass unter Vorbehalt von verschiedenen Auflagen und Bedingungen die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG (Bauarbeiten und Bohrpfählen in Gewässerschutzbereich A₀) erteilt werden.

7.2.5.7 Zusammenfassend betrachtet ergibt sich damit, dass nach Ansicht der zuständigen kantonalen Fachstelle in Bezug auf den Gewässerschutz (die DUS) die für das vorliegende Projekt erforderlichen Spezialbewilligungen gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG erteilt werden können. Die DUS stützt sich dabei auf die von ihr getätigten Rücksprachen mit dem spezialisierten Ingenieurbüro, welches im vorliegenden Projekt auch die beiden Geologisch-geotechnischen Berichte erstellt hat. Die urteilende Behörde sieht in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, den Angaben in den Projektunterlagen und der gesamten relevanten Umstände keine Veranlassung, von dieser Beurteilung der kantonalen Fachstelle abzuweichen. Dies umso mehr, als dass das BAFU vorliegend lediglich eine summarische Beurteilung des Projektes vorgenommen hat, ohne zusätzliche Rücksprachen. Demzufolge kann die vorewähnte Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG erteilt werden, wobei die hierzu von der DUS formulierten Auflagen und Bewilligungen als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in das Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung aufgenommen werden (siehe im Dispositiv die Auflagen Nr. [21] bis [26]). Aufgrund der oben ausgeführten Koordinationsgründen wird die erwähnte Spezialbewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG ebenfalls in den vorliegenden Gesamtentscheid integriert (siehe oben die Ziffern 3.2 und 3.5 sowie im Dispositiv unter Buchstabe A.1 die Ziffer 4.).

7.2.6 Fischerei

7.2.6.1 Zur titelerwähnten Thematik hat die DUS in ihrer Beurteilung erwähnt, dass der Baltschiederbach ein Fischereigewässer sei und als solches bewirtschaftet werde. Die Hydrologie des Baltschiederbachs sei vollkommen natürlich, da keine hydroelektrische Nutzung vorliege. Somit habe der Baltschiederbach ein hohes ökologisches Potential, was insbesondere die Naturverlaichung von aus dem Rotten aufsteigenden Bachforellen betreffe. Der Abschnitt unterhalb des Kieswerkes weise im heutigen Zustand ein grosses Naturwerte-Defizit und ein physikalisches Defizit auf. Durch die Aufgabe des Kieswerksbetriebes und die Aufweitungen und Revitalisierungen ab Kantonstrasse bis zum Rückhaltebecken könne der Lebensraum der Fische und deren Nährtiere entscheidend verbessert werden. Die Fischzucht der Sektion des WKSfV Visp in Baltschieder beziehe ihr Wasser aus einer Fassung im Baltschiederbach auf der Höhe des Kieswerkes und führe dieses hinunter zur Fischzucht. Die Fischzucht diene der DJFW als Inkubationsstation von Eiern und sei von strategischer Bedeutung für die Aufrechterhaltung des kantonalen Besatzes. Die fischereiliche Bewilligung sei gemäss Art. 57 des KFG von der im massgeblichen Verfahren zuständigen Behörde (Staatsrat) zu erteilen.

7.2.6.2 Bereits aus der oben umschriebenen Koordinationspflicht (siehe oben Ziffer 3., insbesondere Ziffer 3.4) ergibt sich, dass die erforderliche fischereirechtliche Bewilligung in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu integrieren ist. Dies geschieht auch, sodass in Bezug auf die Behandlung des Gesuches um Erteilung der erwähnten Bewilligung auf die unten stehenden Ausführungen verwiesen werden kann (siehe unten Buchstabe A.3). An dieser Stelle ist

jedoch wichtig festzuhalten, dass die zuständige kantonale Umweltschutzfachstelle ebenfalls die Auffassung vertritt, dass jene Spezialbewilligung zu erteilen sei, wenn auch unter der Voraussetzung, dass verschiedene Auflagen und Bewilligungen erfüllt werden. Die urteilende Behörde kommt in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, der nachstehenden Darlegungen in Bezug auf die zu erteilende fischereirechtliche Spezialbewilligung, der Angaben in den Projektunterlagen und der gesamten relevanten Umstände zum Schluss, dass die beantragten Auflagen und Bedingungen als recht-, zweck- und verhältnismässig zu bewerten sind, sodass sie in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid integriert werden (siehe im Dispositiv die Auflagen Nr. [27] bis [32]).

7.2.7 Luftreinhaltung

7.2.7.1 In ihrer definitiven Beurteilung hat die DUS in Bezug auf die titelerwähnte Thematik die Immissionssituation (2013) laut Resival-Messstationen für ländlichen Regionen in der Ebene mitgeteilt: mit Ausnahme des Ozons und der PM10 seien die LRV-Normen für die Luftqualität eingehalten. In Bezug auf die Situation am Standort gab die DUS mit Hinweis auf den Emissionskataster (Cadero, 2012) bekannt: die Hauptemittenten von Luftschadstoffen in der Gemeinde Baltschieder seien Offroad (70% der PM10, 24% der NOx), Strassenverkehr (24% der NOx, 30% der VOCNM) und Heizungen (100% des SO2, 41% der NOx, 15% der PM10). Die Natur emittiere 55% der VOCNM. Die Gemeinde Baltschieder emittiere 0.7% des SO2, 0.6% der PM10 und 0.3% der NOx vom Oberwallis.

7.2.7.2 Weiter orientierte die DUS darüber, dass Luftemissionen hauptsächlich während der Bauphase stattfinden würden. Während des Betriebs würden Luftfremdstoffe gelegentlich durch die Benützung der Zufahrtstrasse und durch die Bewirtschaftung des Geschiebesammlers mit Maschineneinsätze emittiert. Im Gegenzug würden die Luftemissionen des betriebenen Kieswerks in Zukunft wegfallen, da es für die Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen der 2. Etappe rückgebaut werden müsse. Eine Reduktion der Luftemissionen sollte daher nach Ansicht der DUS mit der Verwirklichung des Projektes stattfinden. Der Auflad und Abtransport von Geschiebematerial könne in der Betriebsphase zu wesentlichen Staubemissionen führen. Diese seien soweit als möglich zu begrenzen.

7.2.7.3 Insgesamt betrachtet hat die DUS betreffend „Luftreinhaltung“ eine präzisierende und vier zusätzliche Massnahmen formuliert. Sie beantragt, dass diese als Auflagen und Bedingungen in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen werden. In Berücksichtigung der Ausführungen der DUS, der Angaben in den Projektunterlagen sowie der gesamten relevanten Umstände gelangt die urteilende Behörde zur Überzeugung, dass die Auflagen Nr. [33] bis [37] der Beurteilung der DUS als recht-, zweck- und verhältnismässig zu erachten sind, sodass sie in das Dispositiv des vorliegenden Plangenehmigungsentscheides zu integrieren sind.

7.2.8 Lärm

7.2.8.1 Die kantonale Umweltschutzfachstelle hat betreffend Lärm in ihrer definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit dargetan, dass das geplante Hochwasserschutzkonzept Baltschiederbach gemäss dem homologierten Zonenplan ausserhalb der Bauzone, aber weniger als 20 Meter von einer W3 mit ES II entfernt zu liegen komme. Lärmässig könne das Bauvorhaben als Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LSV und insoweit als neue ortsfeste Anlage betrachtet werden. Diesbezüglich hätten Projekte den Anforderungen von Art. 11 f. USG (Begrenzung von Emissionen), von Art. 25 USG, Art. 7 LSV (Errichtung ortsfester Anlagen) sowie Art. 6 LSV (Baulärm) zu genügen. Lärmemissionen seien ausschliesslich in der Bauphase zu erwarten.

7.2.8.2 Die einzige von der DUS bezüglich Lärm formulierte präzisierende Massnahme wird vorliegend in Berücksichtigung der Ausführungen der DUS, der Angaben in den Projektunterlagen sowie der gesamten relevanten Umstände als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet. Jene Auflage ist daher in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufzunehmen.

7.2.9 Abfälle, Sonderabfälle, Materialbewirtschaftung, Boden

7.2.9.1 In Bezug auf die titelerwähnten Aspekte hat die DUS in ihrer definitiven Beurteilung ausgeführt, dass im Kapitel 8.4 des UV-Berichts vom 15. Juli 2013 der Ist – Zustand sowie die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz des Bodens in der Bau- und Betriebsphase aufgelistet würden. Ca. 4'000 m² gewachsenen Bodens würden beeinträchtigt. Gemäss der Materialbilanz (Kapitel 8.10 des UV-Berichts) werde das Projekt 48'500 m³ Aushubmaterial (Wiederverwertung 30'500 m³ / überschüssiges Aushubmaterial 18'000 m³) und 7'300 m³ mineralische Bauabfälle erzeugen. Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthalte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Es könne nicht garantiert werden, dass ein Grundstück unbelastet sei.

7.2.9.2 Zusammenfassend hat die DUS betreffend die erwähnten Aspekte acht zusätzliche Massnahmen gefordert. In Berücksichtigung der Argumentation der Umweltschutzfachstelle, der Angaben in den Projektunterlagen sowie der gesamten relevanten Umstände gelangt die urteilende Behörde zum Schluss, dass die Auflagen Nr. [39] bis [46] der Beurteilung der DUS als recht-, zweck- und verhältnismässig angesehen werden können, sodass sie in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheides zu integrieren sind.

7.2.10 Koordination mit anderen Infrastrukturen - Landwirtschaft

Betreffend die Koordination mit anderen Infrastrukturen kann der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Dienststelle für Umweltschutz in Bezug auf die Landwirtschaft entnommen werden, dass die 3. Etappe des Projekts ca. 500 m² Boden benötigt, welcher sich in der Landwirtschaftszone 2. Priorität befindet. Die einzige von der DUS diesbezüglich formulierte zusätzliche Massnahme wird vorliegend in Berücksichtigung der Ausführungen der DUS, der Angaben in den Projektunterlagen sowie der gesamten relevanten Umstände als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet. Jene Auflage ist daher in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufzunehmen.

7.2.11 Umweltbaubegleitung (UBB)

7.2.11.1 Die kantonale Umweltschutzfachstelle hat in ihrer Beurteilung vom 13. April 2015 in Bezug auf die titelerwähnte Thematik festgehalten, dass eine Umweltbaubegleitung durch eine in Fischerei und Ökologie kundige Person vorgesehen sei. Gemäss dem UV-Bericht sei das Büro Pronat AG bis zur Inbetriebnahme der Geschieberückhaltesperre beauftragt.

7.2.11.2 Gleichwohl hat die DUS verschiedene Auflagen und Bedingungen in Bezug auf die Umweltbaubegleitung formuliert und deren Aufnahme in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung verlangt. In Berücksichtigung der Ausführungen der DUS, der Angaben in den Projektunterlagen sowie der gesamten relevanten Umstände gelangt die urteilende Behörde zur Überzeugung, dass die Auflagen Nr. [48] bis [53] der Beurteilung der DUS als recht-, zweck- und verhältnismässig zu betrachten sind, sodass sie in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheides integriert werden.

7.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

7.3.1 Vorliegend fällt zunächst einmal auf, dass im Rahmen des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens sämtliche konsultierte Dienststellen eine positive Vormeinung zum vorliegenden Projekt abgegeben haben. Die in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfungen zuständige Fachstelle des Kantons, die Dienststelle für Umweltschutz, hat in ihrer provisorischen Beurteilung vom 4. September 2014 die Auffassung vertreten, dass unter Vorbehalt der im Projekt integrierten Massnahmen und der Auflagen und Bedingungen der provisorischen Beurteilung der DUS das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspreche.

7.3.2 Weiter geht aus der im Rahmen einer summarischen Beurteilung durch die zuständige eidgenössische Fachstelle (Bundesamt für Umwelt) verfassten Stellungnahme hervor, dass auch der Bund vollumfänglich hinter dem Projekt steht. Jener Eingabe kann denn auch nichts entnommen werden, was darauf hindeuten würde, dass die Realisierung des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes mit den Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung nicht vereinbar sei. Die Anliegen des BAFU wurden von der Dienststelle für Umweltschutz im Rahmen der Beurteilung

der einzelnen Umweltbereiche ihrer definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 13. April 2015 behandelt und die entsprechenden Auflagen und Bedingungen flossen dadurch in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid ein.

7.3.3 Die in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Fachstelle des Kantons, die Dienststelle für Umweltschutz, hat in der Synthese ihrer definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 13. April 2015 geltend gemacht, dass das Projekt Auswirkungen in den Bereichen Walderhaltung (450 m² Rodung), Naturschutz, Landschaftsschutz und Fischerei haben werde. Während der Bauphase seien zudem wesentliche Auswirkungen in den Bereichen Oberflächenwasser, Grundwasser, Lärm, Luft, Abfälle und Boden zu erwarten. Mit der Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und der Einsetzung einer Umweltbaubegleitung könnten sie jedoch voraussichtlich auf ein Minimum reduziert werden. Nach der Realisierung der vorgesehenen Massnahmen seien Verbesserungen hinsichtlich der Hochwassersicherheit sowie im Bereich der aquatischen und terrestrischen Lebensräume und der landschaftlichen Integration zu erwarten. Die Schaffung und der Betrieb der vorgesehenen Unterhaltspiste im Gewässerraum schränke den ökologischen Wert der Aufweitung des Baltschiederbachs zwar erheblich ein. Soweit wie möglich könnten im Rahmen der Umweltbaubegleitung punktuelle Verbesserungen in den Bereichen Natur und Landschaft erzielt werden. Die Realisierung der Anpassung der Mündung des Baltschiederbachs in die Rhone, welche Teil des 3. Rhonekorrektionsprojekts bilde, sei eine Voraussetzung für die umfassende Umsetzung des Schutzkonzepts des Baltschiederbachs (2. und 3. Etappe). Weiter seien gemäss den Darlegungen der DUS drei Bewilligungen gemäss Art. 21 UVPV notwendig und diese seien mit dem massgeblichen Verfahren (Plangenehmigung von Strassen- und Flussbau) zu koordinieren: Rodungsbewilligung, Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG und Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer. Zudem sei die Homologation des Gewässerraums entlang des Baltschiederbachs mit der Bewilligung des Hochwasserschutzprojekts zu koordinieren.

Insgesamt betrachtet kommt die Dienststelle für Umweltschutz in ihrer definitiven Beurteilung zum Schluss, dass unter Vorbehalt der im Projekt integrierten Massnahmen und der Auflagen und Bedingungen der definitiven Beurteilung der DUS das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspreche. Gleichzeitig beantragte sie im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UVPV dem Staatsrat als im Verfahren zuständige Behörde die in der definitiven Beurteilung der DUS erwähnten Auflagen und Bedingungen in den globalen Entscheid für die 2. und 3. Ausbauetappe des Hochwasserschutzkonzepts des Baltschiederbachs aufzunehmen.

7.3.4 Zusammenfassend betrachtet, nach Prüfung der aufgelegten Pläne und Unterlagen des Aufgedossiers, insbesondere des Umweltverträglichkeitsberichtes vom Juli 2013, in Berücksichtigung der Vormeinungen der kantonalen Dienststellen, der summarischen Beurteilung durch das BAFU sowie der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die Dienststelle für Umweltschutz kommt die urteilende Behörde in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und der gesamten relevanten Umstände zum Schluss, dass das vorliegende Auflageprojekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbauetappe“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg, unter Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Auflagen und Bedingungen umweltverträglich im Sinne der massgebenden gesetzlichen Grundlagen realisiert werden kann.

7.3.5 Bei Projekten, die der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterstehen, ist die Vorschrift von Art. 20 UVPV zu beachten, wonach die zuständige Behörde bekannt zu geben hat, wo der Bericht, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des BAFU sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, eingesehen werden können. Diese Unterlagen können während 30 Tagen eingesehen werden. Durch diese Auflage wird keine zusätzliche Möglichkeit zur Erhebung eines Rechtsmittels eingeräumt. Die öffentliche Auflage der erwähnten Unterlagen dient ausschliesslich der Information der Öffentlichkeit über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung. Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt wird im Kantonalen Amtsblatt die entsprechende Publikation veranlassen und den Standortgemeinden zur gegebenen Zeit die aufzulegenden Unterlagen übermitteln.

8. Die Einsprachebehandlung

8.1 Einsprache des Sportfischervereins Bezirk Visp

Am 22. November 2013 hat der Sportfischerverein Bezirk Visp gegen das „Hochwasserschutzprojekt Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustufe“ Einsprache erhoben und dabei insbesondere die künftige und die während den Bauarbeiten zu gewährleistende Wasserversorgung für die Fischeaufzuchtanlage thematisiert. Mit Eingabe vom 23. August 2015 gab der Verein bekannt, dass die Gemeinde Baltschieder zwischenzeitlich Zusicherungen betreffend die Wasserzufuhr während der Entwicklung des Projektes abgegeben und zudem schriftlich bestätigt habe, den Fischerverein bei der Entwicklung der künftigen Wasserversorgung zu unterstützen. Auf dieser Grundlage teilte der Verein mit, dass die noch pendente Einsprache zurückgezogen werde und das entsprechende Verfahren abgeschlossen werden könne. Die Einsprache des titel erwähnten Vereins gilt damit als durch Rückzug erledigt.

8.2 Einsprache der Kies- und Betonwerk Grosse AG sowie der Volken Beton AG

8.2.1 Die Kies- und Betonwerk Grosse AG und die Volken Beton AG haben mit Eingabe vom 22. November 2013 gegen das vorliegende Hochwasserschutzprojekt Einsprache erhoben. Gemäss den Landerwerbsunterlagen des Auflageprojektes ist die Kies- und Betonwerk Grosse AG Eigentümerin von Parzellen, welche durch das vorliegende Projekt direkt tangiert werden und somit zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerecht hinterlegte Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten, sodass offen gelassen werden kann, ob auch die Volken Beton AG zur Einsprache legitimiert ist.

8.2.2 Die Einsprecherinnen vertreten in ihrer Einsprache die Auffassung, dass die aufgelegten Dokumente unvollständig seien. In Bezug auf die Kies- und Betonwerk Grosse AG werde nur eine Parzelle aufgeführt und es befinde sich kein einziger Hinweis zu den Baurechtsparzellen, sodass die Auflage zu wiederholen sei. Zudem sei nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang das Eigentum der Einsprecherinnen in Anspruch genommen werde.

8.2.2.1 An dieser Stelle ist zunächst einmal festzuhalten, dass von sämtlichen aufgelegten Dokumenten nach Ansicht der Einsprecherinnen offenbar einzig die Landerwerbsunterlagen unvollständig sein sollen und diese auch nur in Bezug auf die Einsprecherinnen. Da somit in jedem Fall keine Dritte davon betroffen sind (auch die Einsprecherinnen behaupten das nicht), ist aus Sicht der urteilenden Behörde nicht ersichtlich, weshalb dann eine Neuauflage zu erfolgen hätte (vgl. auch Art. 27 Abs. 2 KWBG).

8.2.2.2 Die Wasserbaugesetzgebung legt nicht fest, in welchem Massstab der Landerwerbsplan zu erstellen ist, bestimmt jedoch, dass der Situationsplan mindestens im Massstab 1:1'000 oder 1:2'000 zu erstellen ist (vgl. Art. 23 f. KWBV). Vorliegend wurde der Landerwerbsplan gar im Massstab 1:500 erstellt, sodass sehr präzise für jede einzelne Parzelle erkennbar ist, welche Flächen in welcher Form enteignet werden sollen. Aus den Eingaben der Einsprecherinnen geht nicht hervor, inwiefern der Landerwerbsplan unvollständig oder nicht korrekt sein sollte.

8.2.2.3 In Bezug auf die öffentlich aufgelegte Landerwerbsliste vom Oktober 2013 kann festgehalten werden, dass diese Angaben enthält zu den betroffenen Parzellen, deren Eigentümer, deren Gesamtfläche vor der geplanten Enteignung und zur Grösse der enteigneten Flächen. Sie entspricht damit den Anforderungen gemäss Art. 24 Abs. 2 KWBV.

8.2.2.4 Die Einsprecherinnen bemängeln diesbezüglich in ihrer Einsprache, dass kein einziger Hinweis zu den Baurechtsparzellen enthalten sei. Nähere Angaben welche Baurechtsparzellen sie damit meint, kann der Einsprache nicht entnommen werden. An der Einspracheverhandlung haben die Einsprecherinnen diesbezüglich trotz konkreter Anfrage ebenfalls keine Angaben gemacht (siehe das Protokoll der Sitzung vom 26. März 2014). Auch in den folgenden Eingaben der Einsprecherinnen vom 9. Mai 2014 und 15. Juli 2014 haben sie sich geweigert, irgendwelche Angaben über angeblich vorhandene Baurechte abzugeben. Die Einsprecherinnen haben diesbezüglich jegliche Mitwirkung vermissen lassen.

8.2.2.5 Gleichwohl hat der instruierende Rechtsdienst die Gesuchstellerinnen aufgefordert, die betroffenen Baurechtsparzellen einzeln in einer zu überarbeitenden Landerwerbsliste aufzuführen.

In der entsprechend erstellten Liste vom Juni 2014 werden die Baurechte aufgeführt. Ebenfalls geht aus der Liste hervor, dass die Baurechte bis zum 29.03.2017 bestehen, die Pachtverträge bis zum 31.10.2016.

8.2.2.6 Nach Zustellung der Liste haben die Einsprecherinnen zu dieser Stellung genommen und dabei weder die Dauer der Baurechte, noch der Pachtverträge bestritten. Sie haben einzig ausgeführt, dass die Liste für sie nicht nachvollziehbar sei. Wiederum unterliessen sie es anzugeben, welche Baurechtsparzellen auf der neuen Liste angeblich fehlen sollen.

8.2.2.7 Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass zwar eine Landerwerbsliste mit Angaben zu Baurechten besteht, die Einsprecherinnen jedoch gleichwohl behaupten, dass die Baurechtsparzellen dabei nicht ersichtlich seien. In ihren drei Eingaben vom 22.11.2013, 09.05.2014 und 15.07.2014 sowie an den Einspracheverhandlungen haben die Einsprecherinnen jedoch keinerlei Angaben über angeblich nicht erfasste Baurechte abgegeben. Weiter geht aus den Eingaben der Einsprecherinnen nicht hervor, inwiefern die Genehmigung des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes einzig aufgrund angeblich nicht erfasster Baurechte verweigert werden sollte. Es fehlt diesbezüglich eine Begründung in der Einsprache. In jedem Fall geht aus dem Landerwerbsplan im Massstab 1:500 zur Genüge hervor, in welchem Umfang, an welcher Stelle und in welcher Form Boden für das vorliegende Projekt zu enteignen ist. Für die Festlegung der Höhe der dabei zu bezahlenden Entschädigungen, allfälliger Minderwerte oder Inkonvenienzen hat nicht die urteilende Behörde, sondern eine einzusetzende Schatzungskommission zu befinden. Demzufolge ist die Einsprache in diesem Punkte abzuweisen, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

8.2.3 Weiter bemängeln die Einsprecherinnen in ihrer Einsprache, dass das Projekt an Ort und Stelle nicht profiliert worden sei.

8.2.3.1 Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass es in der Wasserbaugesetzgebung an keiner Stelle eine Bestimmung gibt, welche die Profilierung von wasserbaulichen Massnahmen verlangt. Es fehlt somit eine gesetzliche Grundlage, auf welche die Einsprecherinnen ihr diesbezügliches Begehren stützen könnten. Auch die Einsprecherinnen vermögen nicht anzugeben, aufgrund welcher Bestimmung eine Profilierung hätte vorgenommen werden müssen.

8.2.3.2 Anlässlich der Einspracheverhandlung haben die Einsprecherinnen dargetan, dass sich eine Profilierungspflicht in analoger Anwendung zum Baugesetz ergebe. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass sich die kantonale Wasserbaugesetzgebung in ihren Verfahrensbestimmungen nicht am Baugesetz orientiert hat. Vielmehr verhält es sich so, dass der Botschaft zum kantonalen Wasserbaugesetz entnommen werden kann, dass vielmehr die Verfahrensbestimmungen des kantonalen Strassengesetzes (die „sich bewährt“ hätten) als Vorlage für die Verfahrensbestimmungen des kWBG dienten. Während das Strassengesetz nun aber in Art. 42 Abs. 1 in fine explizit davon spricht, dass die Linienführung vorgängig im Gelände abzustecken sei, wurde dieser Passus im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen des Strassengesetzes gerade nicht in das neue kWBG übernommen. Es wurde mithin bewusst darauf verzichtet, Bestimmungen über eine Absteckung in das neue kantonale Wasserbaugesetz aufzunehmen.

8.2.3.3 Der Verzicht des Gesetzgebers sowohl im alten Gesetz über die Wasserläufe vom Jahre 1932, als auch im neuen kWBG Bestimmungen über eine Absteckung oder eine Profilierung aufzunehmen, erscheint nachvollziehbar. Wenn das Strassengesetz lediglich, aber immerhin, verlangt, dass die Linienführung im Gelände abzustecken sei, so mag dies für die Erstellung neuer Erschliessungsstrassen in bisher unverbauten Gebieten durchaus Sinn machen, damit die betroffenen Eigentümer erkennen können, wo die Strasse im Gelände dereinst durchführen soll. Bei Wasserbauprojekten sind die vorzunehmenden wasserbaulichen Massnahmen jedoch parallel zum bereits bestehenden Flusslauf auszuführen, sodass erkennbar ist, wo im Gelände diese ausgeführt werden sollen.

8.2.3.4 Des Weiteren sei an dieser Stelle erwähnt, dass selbst die kantonale Bauverordnung in Art. 38 lediglich vorsieht, dass die zuständige Behörde das Aufstellen von Profilen verlangen *kann*. Selbst bei Bauprojekten, die aufgrund ihrer Höhe, Form und Ausdehnung weitaus markanter in der Gegend stehen und deren Ausgestaltung oftmals schwieriger sich vorzustellen ist, wird von der kantonalen Gesetzgebung eine Profilierung nicht mehr zwingend verlangt.

8.2.3.5 Schliesslich sei noch angefügt, dass aufgrund der Eingaben der Einsprecherinnen nicht ganz klar wird, welchen Nachteil sie erfahren hätten, dass das Projekt nicht ausgesteckt worden ist. Aufgrund der Situations- und Landerwerbspläne war erkennbar, in welchem Ausmass der

Baltschiederbach vorliegend sicherer gemacht werden soll. Eine allfällige Absteckung hätte hier wohl keine weiteren Erkenntnisse gebracht.

8.2.3.6 Zusammenfassend ergibt sich damit, dass auch in Bezug auf den Vorwurf der nicht erfolgten Profilierung die Einsprache abzuweisen ist.

8.2.4 Die Einsprecherinnen sind der Meinung, dass die Gemeinden gemäss Art. 14 kWBG vor Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes vorerst einen Wasserbauplan ausarbeiten müssen, was im vorliegenden Fall nicht geschehen sei.

8.2.4.1 Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 26. März 2014 wurden die Einsprecherinnen darüber orientiert, dass die Ausarbeitung des Sachplans Gewässer und darauf gestützt des Wasserbauplans einige Zeit benötige. Der Art. 64 Abs. 4 des kantonalen Wasserbaugesetzes sehe vor, dass die Ausarbeitung und die Genehmigung des Sachplans Gewässer etappenweise erfolgen könne. Gemäss jener Bestimmung vermöge das vorläufige Fehlen des Sachplans die Genehmigung von Ausführungsprojekten nicht zu verhindern. Zudem könne das vorliegend vorhandene Hochwasserschutzkonzept vom Inhalt her als eine Art Wasserbauplan betrachtet werden.

8.2.4.2 In einem ähnlich gelagerten Fall eines Hochwasserschutzprojektes im Oberwallis hat die urteilende Behörde in analoger Weise wie vorstehend argumentiert. Damals wurde der Plangenehmigungsentscheid zunächst an das Kantonsgericht und anschliessend an das Bundesgericht weitergezogen. Die höchststrichterliche Instanz der Schweiz hat daraufhin in ihrem Entscheid festgehalten, dass diese Argumentation keine Willkür erkennen lasse. Das Bundesgericht führte explizit aus: „Die Rüge der willkürlichen Anwendung der die Wasserbaupläne betreffenden Bestimmung von Art. 14 WBG/VS erweist sich als unbegründet“ (siehe BGer, Urteil 1C_109/2010 vom 08.09.2010).

8.2.4.3 In diesem Zusammenhang ist vorliegend zudem von Bedeutung, dass die kantonale Dienststelle für Raumentwicklung, welche dazumal bei der Redaktion jenes Art. 14 kWBG massgeblich beteiligt war, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine positive Vormeinung zum Hochwasserschutzprojekt abgegeben hat.

8.2.4.4 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, insbesondere die bundesgerichtliche Rechtsprechung, ist somit die Einsprache auch betreffend der Rüge der Verletzung von Art. 14 kWBG abzuweisen.

8.2.5 Nach Ansicht der Einsprecherinnen muss bei Hochwasserschutzmassnahmen nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere dem Verhältnismässigkeitsprinzip, jene Massnahme gewählt werden, welche mit den geringsten Eingriffen in das Eigentum verbunden sind. Sie weisen darauf hin, dass vorliegend grosse Investitionen getätigt wurden und nun durch das Hochwasserschutzprojekt der Weiterbetrieb des Kies- und Betonwerks praktisch verunmöglicht werde. Weiter sind sie der Auffassung, dass ihre Vorschläge wie das Projekt erstellt, bzw. angepasst werden könnte, ohne dass die bestehenden Anlagen rückgebaut werden müssen, zu wenig geprüft worden seien.

8.2.5.1 In der Tat trifft zu, dass auch im vorliegenden Fall das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist. Im vorliegenden Entscheid befinden sich diesbezügliche Ausführungen unter Buchstabe C. Ziffer 3., auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

8.2.5.2 Bereits vor rund 12 Jahren, im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens der ersten Etappe des Hochwasserschutzprojektes, wurde im Zusammenhang mit der Behandlung der damals vom Kies- und Betonwerk Grosseye AG eingereichten Einsprache über eine „durchzuführende Verlegung des Kieswerks, bzw. diesbezügliche Standortabklärungen“ gesprochen. Anlässlich der Einspracheverhandlungen hat die damalige Einsprecherin ausgeführt, dass sie grundsätzlich hinter dem Hochwasserschutzkonzept stehe (siehe die entsprechenden Angaben im Staatsratsentscheid vom 8. September 2004).

8.2.5.3 Aus dem Technischen Bericht des vorliegenden Aufgedossiers geht hervor, dass bereits im Zusammenhang mit den Sofortmassnahmen und den Arbeiten der ersten Etappe von Seiten der Gesuchstellerin und des beauftragten Ingenieurbüros viel unternommen wurde, damit der Betrieb des Kieswerks bis heute aufrecht erhalten werden konnte (siehe jener Bericht des Aufgedossiers, dort die S. 7 und 26).

8.2.5.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann jedoch auch entnommen werden, über welches riesige Einzugsgebiet der Baltschiederbach verfügt (siehe die Karte auf S. 9), wie sich das Gelände des Einzugsgebiets präsentiert (S. 8) und von welchem Geschiebepotenzial vorliegend auszugehen ist (S. 10). Weiter erläutert der Technische Bericht die verschiedenen Elemente und die Funktionsweise des Geschieberückhaltesystems (s. 17 ff.). Anschliessend werden die im Projekt vorgesehenen Massnahmen im Detail umschrieben, wobei auch die dabei untersuchten Varianten angesprochen werden und die vorliegend gewählte Variante ausführlich begründet wird (S. 28 ff.). Vor diesem Hintergrund ist erstellt, dass vorliegend Varianten geprüft wurden und dass eine ausführliche und detaillierte Begründung für die nun zur Realisierung beantragten Massnahmen vorhanden ist.

8.2.5.5 Von Bedeutung ist zudem, dass sowohl die zuständige kantonale Fachstelle, die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau, als auch die eidgenössische Fachinstanz, das Bundesamt für Umwelt, jeweils eine technische Überprüfung des Auflageprojektes vorgenommen haben. Beide Behörden kommen dabei zum Schluss, dass das vorliegende Hochwasserschutzprojekt genehmigt werden kann. Die urteilende Behörde sieht in Anbetracht der Pläne und Unterlagen des Auflagedossiers, der ausführlichen Darlegungen in dessen Technischem Bericht sowie aufgrund der gesamten Umstände, inklusive der Eingaben der Einsprecherinnen, keine Veranlassung, von diesen Beurteilungen der kantonalen und eidgenössischen Fachstellen abzuweichen.

8.2.5.6 Die Einsprecherinnen brachten in ihrer Einsprache eigene Vorschläge zur Sprache, welche sie den Gemeindevertretern unterbreitet hätten. In den Akten finden sich keine solchen Vorschläge. Weder in der Einsprache, noch in den anschliessend hinterlegten Stellungnahmen der Einsprecherinnen vom 9. Mai 2014 und 15. Juli 2014 werden solche Vorschläge umschrieben und auch in den Beilagen dieser Eingaben finden sich solche nicht. Demzufolge können solche Vorschläge vorliegend auch nicht näher überprüft werden.

8.2.5.7 In Bezug auf mögliche andere Varianten wurden den Einsprecherinnen anlässlich der Einspracheverhandlung mitgeteilt, dass das Material im Kegel zurückgehalten werden müsse (und somit unten, in der Nähe des Kieswerks). Wenn das ganze Material oben (und somit im weitläufigen Einzugsgebiet) zurückgehalten werden sollte, dann sei das Projekt nicht mehr bezahlbar, weil die Aufwendungen zu gross würden. Dabei wurde auf das weiträumige Einzugsgebiet, die Steilheit des Geländes und die Tatsache verwiesen, dass das Material von sechs bis sieben verschiedenen Stellen losbrechen könne. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass sich in einem solchen Fall die Frage stellen würde, wie man den Unterhalt im Gebiet oben gewährleisten könnte, insbesondere die Zufahrt und den Abtransport von Material nach Ereignissen. Für die urteilende Behörde sind diese Ausführungen und Erklärungen nachvollziehbar, einleuchtend und überzeugend. Auch in Berücksichtigung der Darlegungen der Einsprecherinnen sieht sie keine Veranlassung an diesen zu zweifeln. Die Wahl das Material im Kegel zurückzuhalten kann daher als sinnvoll und zweckmässig erachtet werden.

8.2.5.8 Weiter wurde an der Einspracheverhandlung den Einsprecherinnen erklärt, dass der Kegel der vorgeschriebenen Grösse entspreche, welche den Schutzvorschriften des Bundes entspreche. Es werde jener Platz benötigt, um im Ereignisfall eine grosse Menge Material zurückzuhalten. Dabei könne zwar nicht genau bestimmt werden, wie viel Material auf einmal herunter kommen könne. Es bestehe aber die Möglichkeit, dass wie im Jahre 2000, bei welchem es sich um ein hundertjähriges Ereignis gehandelt habe, das ganze Material in einem Male herunterkommen könne. Bei der Planung der Schutzmauer sei von einer solchen Grössenordnung ausgegangen worden. In diesem Zusammenhang kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden, aus denen hervorgeht, dass die kantonalen und eidgenössischen Fachstellen eine technische Überprüfung des Auflageprojektes vorgenommen haben und dabei beantragt haben, das Projekt zu genehmigen. Die urteilende Behörde sieht auch in Anbetracht der Eingaben der Einsprecherinnen keine Veranlassung, von diesen Beurteilungen abzuweichen (siehe oben Ziffer 8.2.5.5).

8.2.5.9 Die Einsprecherinnen vertraten an der Einspracheverhandlung die Meinung, dass nicht detailliert geprüft worden sei, was hinten gemacht werden könnte. Diesbezüglich haben die beauftragten Ingenieure an jener Sitzung erläutert, dass es nicht möglich sei, die Schwergewichtsmauer weiter nach hinten zu verschieben, da das berechnete Volumen bereits jetzt am Anschlag sei. Weiter wurde ausgeführt, dass eine solche Variante möglich wäre, wenn man wüsste, dass nicht allzu viel Material auf einmal herunter komme. Ein hundertjähriges Ereignis beispielsweise bringe aber innert wenigen Stunden extrem viel Material. Komme es zu einem

solchen Ereignis, dann könne das Kieswerk nicht alles abfangen. Das Problem liege in der Zeitskala zwischen dem Ereignis und der Menge Material, die herunter kommt und der Möglichkeit der Bewirtschaftung des Rückhalteraums. Aufgrund dieser Gründe sei es kein Thema die Schwergewichtsmauer nach hinten zu verschieben. Wenn doch, dann müsste man weiter hinten, um einen genügend grossen Rückhalteraum zu erhalten, entsprechende Sprengungen ausführen, den Hang hierfür sichern etc, was insgesamt sehr teuer käme und vom Bund dann nicht mehr subventioniert werde. Auch diesbezüglich sieht die urteilende Behörde keine Veranlassung, von diesen fachlichen Beurteilungen abzuweichen, zumal sie durchaus als nachvollziehbar, einleuchtend und überzeugend zu betrachten sind.

8.2.5.10 Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass über andere Varianten als der vorliegend zu Genehmigenden durchaus nachgedacht wurde und diese auch geprüft wurden. Die Vertreter des beauftragten Ingenieurbüros sowie die kantonalen und eidgenössischen Fachstellen sind jedoch allesamt einhellig der Überzeugung, dass solche andere Varianten aus Gründen der Sicherheit und auch aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse nicht in Frage kommen können. In diesem Sinne scheitern von den Einsprecherinnen vorgebrachte Lösungsansätze wie die Zurückhaltung des Materials weiter oben oder weiter hinten im Kegel des Baltschiederbachs gerade an der von ihnen selber verlangten Verhältnismässigkeit. Demzufolge ist die Einsprache auch in diesem Punkte abzuweisen.

8.2.5.11 Immerhin sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass die Konzession für die Betreuung des Kies- und Betonwerks ablaufen wird und die Gemeinde Baltschieder die Konzession bereits gekündigt hat und nicht gewillt ist, an dieser Stelle weiterhin ein Kies- und Betonwerk zu dulden. Dabei ist die zeitliche Komponente zu beachten. Die Baurechtsverträge wurden von der Burgerschaft und von der Munizipalgemeinde auf den 31. Dezember 2017 gekündigt. Der Konzessionsvertrag wird ebenfalls ab diesem Datum keine Rechte mehr enthalten können. Bis vorliegend ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, das Vergabeverfahren durchgeführt, die Finanzierungs- und Subventionsfragen geklärt und die Bauarbeiten begonnen, realisiert und beendet sind, wird noch einige Zeit verstreichen. Bis dahin wird mit der Beendigung der Baurechtsverträge und der Konzession auch die Interessenlage der Einsprecherinnen nicht mehr dieselbe sein, wie heute. Auch diese Überlegungen sind vorliegend zu berücksichtigen.

8.2.6 Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Einsprache der Kies- und Betonwerk Grosseye AG und der Volken Beton AG abzuweisen ist, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens überhaupt einzutreten ist.

A.2 Bewilligung Rodung Wald

I. Eingesehen

1. Den UVB inkl. Rodungsgesuch vom 15. Juli 2013;
2. Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG), Art. 7 ff. der Waldverordnung (WaV), die Art. 14 - 16 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) und die Art. 8 ff. der kantonalen Verordnung zu dessen Vollzug (kVWNg);
3. Die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 25. Oktober 2013, die keine Einsprachen gegen die Rodung zur Folge hatte;
4. Die eingegangenen Vormeinungen der:
 - a. Dienststelle für Umweltschutz (DUS) vom 4. September 2014,
 - b. Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) vom 7. März 2014,
 - c. Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) vom 9. April 2014,
 - d. Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF), Sektion Hochwasserschutz Rhone vom 3. Juli 2014,
 - e. Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) vom 27. Februar 2014,

- f. Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) vom 13. Februar 2014,
- g. Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 21. März 2014,
- h. Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) vom 24. Februar 2014 und vom 26. August 2014.

II. Erwägend

1. Gemäss Feststellung ist der für die Verbesserung des Hochwasserschutzes des Siedlungsgebietes vorgesehene Boden vor allem mit Birken bestockt; die Bestockung erfüllt biologische und landschaftliche Funktionen. Die Fläche ist den Bestimmungen von Art. 2 WaG und Art. 1 WaV unterstellt.
2. Gesuchsteller ist die Gemeinde Baltschieder. Die für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Flächen werden enteignet.
3. **Verfahrenskoordination:**
Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung für eine Fläche von 450 m² ist jene, die als Entscheidbehörde im massgeblichen Verfahren bezeichnet ist; hier der Staatsrat. Also die Behörde, die auch zuständig ist für das massgebliche Verfahren, das in der Genehmigung der Wasserbaupläne gemäss kantonalem Wasserbaugesetz besteht, dies im Sinne der Verfahrenskoordination (Konzentration gemäss Art. 13 Reglement – UVPV; Entscheid des Staatsrates vom 12. April 2000). Die Bewilligungen werden in einem Gesamtentscheid erteilt, gegen welchen nur ein Rekursweg eröffnet wird.
Die beiden Gesuche wurden beide zur öffentlichen Auflage gebracht. Gegen diesen Gesamtentscheid gibt es nur einen Rechtsmittelweg an dieselbe übergeordnete Instanz. Somit werden die Anforderungen der Verfahrenskoordination eingehalten.
4. Das Siedlungsgebiet von Baltschieder soll vor Hochwasserereignissen des Baltschiederbachs geschützt werden. Dafür sind diverse Massnahmen vorgesehen, welche eine Rodung benötigen. Der Baltschiederbach ist im Projektperimeter heute verbaut und kanalisiert. Als Ersatz wird die linksseitige Verbauung aufgehoben und das Gewässer hier aufgeweitet. Das Vorhaben liegt in einem Schutzgebiet kommunaler Bedeutung und führt bei fachgerechter Ausführung zu keiner Gefährdung der Umwelt. Die relative Standortgebundenheit der Rodung wird als gegeben erachtet. Das Vorhaben überwiegt das Interesse an der Walderhaltung.
5. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmbewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. das Werk für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
 - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
 - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
 Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.
Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4).
Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).
6. Sämtliche konsultierte Instanzen geben eine positive Vormeinung ab. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt.
Das Projekt rechtfertigt sich durch ein öffentliches Interesse, welches dasjenige der Erhaltung des betroffenen Waldes überwiegt, und durch seine Standortgebundenheit.

A.3 Fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF

I. Eingesehen

1. das im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe des Projektes „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbautappe“ im Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2013 durch die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau publizierte Gesuch für technische Eingriffe in ein Fischereigewässer;
2. den Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF), die Art. 56 ff. des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996 (kFG) sowie die Art. 34 und 35 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
3. die im „Gestaltungs- und Umweltverträglichkeitsbericht“ vom Juli 2013 enthaltenen Angaben über die Fischerei und betreffend die erforderliche Spezialbewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 BGF sowie die übrigen Pläne und Unterlagen des Aufgatedossiers;
4. die Eingaben der Gemeinden Eggerberg (27. November 2013) und Baltschieder (9. Januar 2014) aus denen hervorgeht, dass gegen das Gesuch für technische Eingriffe in Gewässer keine Einsprachen eingereicht worden sind;
5. die Stellungnahme der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (7. März 2014) sowie die definitive Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die DUS (13. April 2015);
6. die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern benötigen gemäss Art. 8 BGF eine fischereirechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Das vorliegend zu beurteilende Hochwasserschutzprojekt erfordert Eingriffe im Sinne von Art. 8 BGF in das Fischereigewässer Baltschiederbach, welche die Fischerei beeinträchtigen könnten, sodass eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich ist.
2. Gemäss Art. 57 Abs. 2 kFG ist die fischereirechtliche Bewilligung von der im massgeblichen Verfahren der Verwirklichung des technischen Eingriffs zuständigen Behörde in einem koordinierten und einheitlichen Entscheid zu erteilen. Die zuständige Behörde für den Entscheid über die wasserbaulichen Massnahmen ist gemäss Art. 35 kWBG der Staatsrat. Er hat gemäss Art. 34 kWBG und aufgrund der Koordinationsgrundsätze in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen zu integrieren. Der Staatsrat entscheidet demzufolge vorliegend auch über die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF. Aus Gründen der Koordination wird dieser Bewilligungsentscheid in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung der wasserbaulichen Massnahmen integriert (vgl. oben Buchstabe A.1, die Ziffern 3.2 und 3.4).
3. Ist eine fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF erforderlich, hat der Gesuchsteller bereits mit der Ausarbeitung des Projektes der zuständigen Behörde einen Bericht zur Verfügung zu stellen, der es erlaubt, die Auswirkungen des Projektes auf die Fischgewässer und die Umwelt sowie die zu treffenden Massnahmen zu bestimmen. Dieser muss namentlich alle Angaben enthalten, welche die Behörde für die Projektbeurteilung benötigt (Art. 58 kFG). Mit dem „Gestaltungs- und Umweltverträglichkeitsbericht“ vom Juli 2013 (siehe Aufgatedossier) und den darin enthaltenen Angaben wurde dieser Verpflichtung angemessen Rechnung getragen. Weder

von Privaten noch von Seiten der kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungsbehörden wurden zusätzliche Unterlagen verlangt.

4. Die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde hat gestützt auf Art. 57 Abs. 2 kFG vorgängig die Zustimmung des mit der Fischerei betrauten Departements einzuholen. Dabei kann die Zustimmung des Departements auch Auflagen und Bedingungen beinhalten (Art. 59 kFG). Vorliegend hat das zuständige Departement durch seine Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) am 7. März 2014 seine Stellungnahme zum vorliegenden Vorhaben abgegeben. Dabei hat die erwähnte Dienststelle eine positive Vormeinung zum Hochwasserschutzprojekt hinterlegt. Gleichzeitig geht aus dieser Eingabe hervor, dass nach Ansicht jener kantonalen Fachstelle die fischereiliche Bewilligung gemäss Art. 57 des kFG von der im massgeblichen Verfahren zuständigen Behörde unter Einhaltung verschiedener Auflagen und Bedingungen erteilt werden könne. Zudem hat die DJFW weitere sachdienliche Angaben in Bezug auf das Gesuch um technische Eingriffe in Fischereigewässer abgegeben.
5. Die Dienststelle für Umweltschutz hat diese Angaben im Zusammenhang mit ihrer definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit behandelt und auch die von der DJFW verfassten Auflagen und Bedingungen geprüft. Sie kam diesbezüglich ebenfalls zum Schluss, dass die Spezialbewilligung für technische Eingriffe in Fischereigewässer zu erteilen sei, wenn auch unter der Voraussetzung, dass die Auflagen und Bedingungen der DJFW zu erfüllen seien. Die urteilende Behörde kam in ihrer Prüfung ebenfalls zum Ergebnis, dass die beantragten Auflagen und Bedingungen als recht-, zweck- und verhältnismässig zu bewerten seien, sodass sie in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu integrieren seien (siehe oben Buchstabe A.1, Ziffer 7.26). Entsprechend wurden die Auflagen Nr. [27] bis [32] in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen.
6. Die im „Gestaltungs- und Umweltverträglichkeitsbericht“ vom Juli 2013 enthaltenen Angaben sowie die in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommenen Auflagen und Bedingungen bezüglich Fischerei (Nr. [27] bis [32] im Dispositiv) können die negativen Auswirkungen des Projektes auf das Fischereigewässer Baltschiederbach massgeblich vermindern. Kommt hinzu, dass mit dem vorliegenden Hochwasserschutzprojekt gewichtige öffentliche Interessen verfolgt werden, dient es doch der Behebung eines ausgewiesenen Schutzdefizits. Der Hochwasserschutz wird ja gerade zur Sicherheit und zum Schutz der Anwohner und deren Güter erstellt. Diese gewichtigen öffentlichen Interessen überwiegen die während der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen der Fischereiinteressen, sodass die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF zu erteilen ist.

B./ FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS DES BALTSCHIEDERBACHS

I. Eingesehen

- das erste Auflagedossier vom 23. Januar 2014 betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs und dessen Publikation im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2014;
- die Art. 36a und 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG) sowie die Art. 39 ff. und 55 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);
- die gegen die öffentliche Planaufgabe des Gewässerraums des Baltschiederbachs erhobene Einsprache der Kies- und Betonwerk Grosseye AG (inkl. Volken Beton AG) vom 18. Februar 2014;

- die Eingabe der Gemeinde Baltschieder vom 18. März 2014, in welcher die Gemeinde dargelegt hat, dass sie das Auflagedossier betreffend den Gewässerraum des Baltschiederbachs vom 3. Februar 2014 bis zum 4. März 2014 öffentlich aufgelegt habe;
- die Einladungen des instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) vom 17. März 2014 zur Einspracheverhandlung vom 26. März 2014, das am 10. April 2014 hierzu verfasste Protokoll dieser Sitzung sowie dessen Eröffnung vom 16. April 2014 durch den VRDVBU;
- das vom VRDVBU am 31. März 2015 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umweltschutz (4. April 2014),
 - DSVF, Zentralstellen, Sektion Hochwasserschutz Rhone (11. April 2014),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (17. April 2014),
 - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis (23. April 2014),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (29. April 2014),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (29. April 2014),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (12. Mai 2014);
- die Stellungnahme des Rechtsvertreters der Kies- und Betonwerk Grosseye AG (inkl. Volken Beton AG) vom 9. Mai 2014 zum zugestellten Protokoll der Einspracheverhandlung;
- das Schreiben des VRDVBU vom 15. Mai 2014 an die Gemeinde Baltschieder betreffend die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und das weitere Vorgehen;
- das zweite Auflagedossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs vom 21. Juli 2014 sowie die beiden Publikationen in den Amtsblättern Nr. 34 vom 22. August 2014 (Gemeinde Baltschieder) und Nr. 35 vom 29. August 2014 (Gemeinde Eggerberg);
- die Einsprache der Kies- und Betonwerk Grosseye AG (inkl. Volken Beton AG) vom 12. September 2014 gegen die Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs laut Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 22. August 2014;
- die Einsprache der Sand und Kies AG, c/o Bringhen AG, Visp, vom 19. September 2014 gegen die Festlegung des Gewässerraums Baltschiederbach;
- die Eingaben der Gemeinden Baltschieder (9. Oktober 2014) und Eggerberg (14. Oktober 2014), in welchen die beiden Gemeinden bestätigt haben, dass das Auflagedossier gesetzeskonform öffentlich aufgelegt habe;
- das Schreiben des VRDVBU vom 22. Oktober 2014 an die Gemeinde Baltschieder (betreffend Stand des Verfahrens) sowie die Kurzbriefe des VRDVBU vom 22. bzw. 24. Oktober 2014 an verschiedene kantonale Dienststellen und deren Vormeinungen der
 - Dienststelle für Raumentwicklung (6. November 2014),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (7. November 2014),
 - DSVF, Zentralstellen, Sektion Hochwasserschutz Rhone (24. November 2014),
 - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis (27. November 2014);
- die Stellungnahme des BAFU vom 3. März 2015;
- die definitive Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Hochwasserschutzprojektes Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustappe durch die Dienststelle für Umweltschutz vom 13. April 2015;
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Im vorliegenden Fall, bei dem es um die Festlegung des Gewässerraums eines kommunalen Gewässers geht, nämlich des Baltschiederbachs, dessen Gewässerraum die Territorien der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg tangiert, sind demzufolge die beiden erwähnten Gemeinden für die Einreichung des entsprechenden Gesuches zuständig.
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das zweite, überarbeitete Auflagedossier vom 21. Juli 2014 (welches das erste Auflagedossier vom 23. Januar 2014 ersetzt hat) während 30 Tagen auf den Gemeindeverwaltungen von Baltschieder und Eggerberg öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden zwei Einsprachen gegen den aufgelegten Gewässerraum hinterlegt.
- 1.4 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 KWBG). Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg zu entscheiden.
- 1.5 Die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg haben neben dem vorliegenden Projekt „Gewässerraum des Baltschiederbachs“ zudem das Wasserbauprojekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustappe“ ausarbeiten lassen. Die beiden Projekte betreffen dasselbe Fliessgewässer, nämlich den Baltschiederbach. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Rundschreiben des Vorstehers des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 14. August 2013 an die Walliser Gemeinden und dem Art. 13 Abs. 6 KWBG (wonach der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden kann). Demzufolge und aufgrund der Koordinationsgrundsätze (vgl. oben Buchstabe A.1, Ziffer 3., insbesondere Ziffer 3.7) ist der vorliegende Entscheid über den Gewässerraum des Baltschiederbachs in den Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates betreffend den Hochwasserschutz Baltschiederbach zu integrieren.
- 1.6 Präzisierend sei an dieser Stelle dargetan, dass das erste Auflagedossier vom 23. Januar 2014 als nicht vollständig beurteilt worden ist, sodass die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg ein zweites Auflagedossier vom 21. Juli 2014 ausarbeiten liessen, welches das erste Auflagedossier ersetzt hat. Das Genehmigungsgesuch der beiden vorerwähnten Gemeinden bezieht sich auf

dieses zweite Auflagedossier, sodass vorliegend einzig das Dossier vom 21. Juli 2014 Objekt der Beurteilung bildet.

2. Die Beurteilung der kantonalen und eidgenössischen Behörden

- 2.1** Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau: Die DSVF ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der Gewässerräume und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte.

2.1.1 Der Kreis 1 - Oberwallis der DSVF hat in Bezug auf die „*Seitenbäche*“ in einer ersten Stellungnahme eine negative Vormeinung zum ersten Auflagedossier vom 23. Januar 2014 abgegeben und dabei ausgeführt, dass das Dossier nicht komplett sei und dass auch nicht die richtigen Dokumente öffentlich aufgelegt worden seien. Nachdem jene Fachstelle des Kantons die Mängel des ersten Auflagedossiers präzisiert hat, wurde von den beiden involvierten Gemeinden ein zweites Auflagedossier vom 21. Juli 2014 ausgearbeitet, welches den Vorgaben der eingangs erwähnten Dienststelle entsprach. Alsdann hat der Kreis 1 - Oberwallis der DSVF in einer zweiten Stellungnahme vom 27. November 2014 eine nun vorbehaltlos positive Vormeinung zum geplanten Gewässerraum des Baltschiederbachs gemäss dem Dossier vom 21. Juli 2014 abgegeben.

2.1.2 Die Sektion Hochwasserschutz Rhone der Zentralstellen der DSVF hat in seinen zwei Eingaben vom 11. April und 24. November 2014 vorgebracht, dass das Objekt im Bereich der am 25. Juli 2008 genehmigten prioritären Maßnahme von Visp liege. Der im Dossier ersichtliche Gewässerraum sei mit den im Rahmen der prioritären Maßnahme von Visp des Rhoneprojektes geplanten Massnahmen kompatibel. Entsprechend gab die erwähnte Sektion der DSVF gestützt auf die vorstehenden Erwägungen eine positive Vormeinung zur Festlegung des Gewässerraums entlang des Baltschiederbachs ab.

- 2.2** Dienststelle für Wald und Landschaft: Jene Dienststelle hat das Auflagedossier des Gewässerraums in Bezug auf die Aspekte „Wald“, „Natur und Landschaft“, „Naturgefahren“ sowie „Wanderwege“ geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass sich keine Bemerkungen betreffend den Kompetenzbereich der DWL ergeben würden. Jene Dienststelle gab daher eine vorbehaltlos positive Vormeinung ab.

- 2.3** Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Bei der DJFW wurde das Dossier des Gewässerraums des Baltschiederbachs in Bezug auf die Themen „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ überprüft. Aus der Stellungnahme jener Fachstelle geht hervor, dass sie in Bezug auf das fragliche Gesuch der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg ebenfalls keine Vorbehalte oder Bemerkungen hat, gab doch auch jene Dienststelle eine positive Vormeinung ab.

- 2.4** Dienststelle für Raumentwicklung: Die kantonale Raumplanungsfachstelle hat in seinen Eingaben unter Bezugnahme auf das Merkblatt „*Gewässerraum im Siedlungsgebiet*“ insbesondere Ausführungen dazu vorgebracht, ob ein Gebiet innerhalb der Bauzone „*dicht überbaut*“ ist oder nicht.

2.4.1 Zu dieser Thematik hat es in einer ersten Stellungnahme unterschieden zwischen den einzelnen Bereichen entlang des Baltschiederbachs. Dabei stellte die erwähnte kantonale Fachstelle abschliessend fest, dass der definierte Gewässerraum unmittelbar nördlich der Kantonsstrassenbrücke nochmals überprüft werden müsse, denn eine Reduktion der Breite des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone könne nicht damit begründet werden, dass es sich hierbei um ein dicht überbautes Gebiet handle.

2.4.2 Nach Erhalt und Prüfung des zweiten Auflagedossiers vom 21. Juli 2014 betonte die Raumplanungsfachstelle in ihrer zweiten Stellungnahme, dass das Dossier in der Zwischenzeit gesamthaft überarbeitet und nochmals öffentlich aufgelegt worden sei. Zur Festlegung des Gewässerraums entlang des Baltschiederbachs könne die Dienststelle nun aufgrund der vorgenommenen Anpassungen eine positive Vormeinung abgeben, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzungen sichergestellt werden können und die geplanten Schutzmassnahmen und die Topographie des Gewässers gebührend berücksichtigt worden seien.

2.5 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat für die erwähnte Dienststelle den Gewässerraum des Baltschiederbachs überprüft und anschliessend vorgebracht, dass im Bereich des Projektes ca. 500 m² Fläche, welche in der Landwirtschaftszone 2. Priorität liegen würde, vom vorgeschlagenen Gewässerraum betroffen seien. Gleichwohl hat das vorerwähnte Amt aus der Sicht der Landwirtschaft und den Strukturverbesserungen zum Vorhaben eine positive Vormeinung mit einer Anmerkung abgegeben. Diese Anmerkung wird in das Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung aufgenommen. Zudem sei an dieser Stelle erwähnt, dass auch der DLW das zweite Auflagedossier vom 21. Juli 2014 übermittelt wurde und dass das vorerwähnte Amt hierzu geantwortet hat, dass es zu seiner positiven ersten Stellungnahme keine weiteren Ergänzungen hinzuzufügen habe.

2.6 Dienststelle für Umweltschutz: Jene kantonale Fachstelle hat in seiner Vormeinung festgehalten, dass es das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft habe, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV), Chemikalien-Risiko (ChemRRV) sowie aufgrund der Daten und Kataster, welche jener Dienststelle zur Verfügung stehen.

2.6.1 In Bezug auf den Standort des Projektes machte die DUS betreffend „Gewässerschutz“ geltend, dass das Projekt gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich A_u liege (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser). Der Baltschiederbach sei im Bereich des Geschieberückhaltebeckens bis zur Mündung in den Rotten sowohl links- wie auch rechtsufrig vollständig verbaut (kanalisiert) und die Bachsohle sei durchwegs gepflästert. Der Baltschiederbach weise eine naturfremde Ökomorphologie auf. Betreffend „Altlasten“ gab die Umweltschutzfachstelle an, dass der kantonale Kataster der belasteten Standorte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes enthalte. Es könne nicht garantiert werden, dass ein Grundstück unbelastet sei.

2.6.2 Weiter erklärte die DUS in ihrer Stellungnahme, dass es die Zielsetzung des Projektes sei, dass der Wasserlauf dem Art. 37 Abs. 2 Bst. a. (vielfältiger Lebensraum) und c. (standortgerecht Ufervegetation) des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 sowie der Klasse I oder Klasse II gemäss der Richtlinie "Ökomorphologie-Stufe F" (BUWAL 1998 S.34) möglichst gut entspreche. Zur Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs könne die DUS eine positive Vormeinung abgeben. Gleichzeitig hat die Dienststelle eine Bedingung formuliert, welche im Falle eines zukünftigen Bauprojektes in der Nähe des Gewässerraums zu beachten sei. Diese Anmerkung wird in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides integriert.

2.6.3 Schliesslich sei noch vermerkt, dass die Dienststelle für Umweltschutz auch in ihrer definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Wasserbauprojektes „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbautappe“ die Thematik des Gewässerraums angesprochen hat. Dabei hat sie verlangt, dass der Gewässerraum entlang des Baltschiederbachs parallel zum Hochwasserschutzprojekt homologiert werden müsse. Dass dies effektiv geschieht, geht aus dem vorliegenden Plangenehmigungsentscheid hervor.

2.7 Bundesamt für Umwelt: Auch dem BAFU wurden die aufgelegten Unterlagen betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs zur Beurteilung zugestellt. Das Bundesamt hat in seiner Stellungnahme betont, dass vorliegend zu beachten sei, dass der gesamte Fliessgewässerlauf des Baltschiederbachs als kommunales Landschaftsschutzgebiet eingestuft sei. Gleichwohl hielt das Bundesamt fest, dass das ihm zugestellte Dossier betreffend den Gewässerraum als korrekt beurteilt werde. Folglich hat sich auch das BAFU zustimmend zu den ihm unterbreiteten Unterlagen geäußert.

3. Die Einsprachebehandlung

3.1 Einsprache der Kies- und Betonwerk Grosseye AG und der Volken Beton AG

3.1.1 Die Kies- und Betonwerk Grosseye AG und die Volken Beton AG haben mit Eingaben vom 18. Februar 2014 und vom 12. September 2014 gegen die Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs Einsprache erhoben. Da auch Parzellen der Kies- und Betonwerk Grosseye AG direkt durch den festzulegenden Gewässerraum tangiert werden, ist sie somit zur Einsprache

legitimiert. Auf die form- und fristgerecht hinterlegten Einsprachen ist daher grundsätzlich einzutreten, sodass offen gelassen werden kann, ob auch die Volken Beton AG zur Einsprache legitimiert ist. In der Eingabe vom 12. September 2014 haben die Einsprecherinnen unmissverständlich betont, dass die Einsprache vom 18. Februar 2014 vollumfänglich aufrechterhalten werde. Somit sind nachfolgend beide Einsprachen zu behandeln (dabei wird mit der ersten Einsprache begonnen).

3.1.2 In der Einsprache vom 18. Februar 2014 (erste Einsprache) haben die Einsprecherinnen bemängelt, dass das Projekt an Ort und Stelle nicht profiliert worden sei. Allerdings geben sie nicht an, gegen welche Bestimmung der Gewässerraumgesetzgebung dadurch verstossen worden sei. Effektiv verhält es sich vielmehr so, dass weder eine eidgenössische, noch eine kantonale Bestimmung verlangt, dass der festzulegende Gewässerraum zu profilieren sei. Selbst die wasserbaulichen Massnahmen müssen nicht profiliert werden (siehe oben Buchstabe **A.1** Ziffer **8.2.3**). Jene dort dargelegten Ausführungen gelten sinngemäss auch in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums, sodass vorliegend, um Wiederholungen zu vermeiden, auf jene Ausführungen verwiesen wird. Ergänzend sei noch angefügt, dass auch in Bezug auf die Festlegung von Baulinien bei Strassen (siehe die Art. 55 sowie 39 ff. StrG) keine Profilierung verlangt und in der Praxis auch nie vorgenommen wird. In Bezug auf eine geforderte Profilierung ist die Einsprache daher abzuweisen.

3.1.3 Die Einsprecherinnen behaupten, dass die aufgelegten Dokumente unvollständig seien. Als einziges angeblich fehlendes Dokument nennen sie jedoch nur ein „Liegenschafts- und Eigentumsverzeichnis“. Allerdings geben sie erneut nicht an, welche eidgenössische oder kantonale Bestimmung der Gewässerraumgesetzgebung überhaupt die Auflage eines solchen Dokuments verlangt. Der Art. 13 Abs. 4 kWBG bestimmt, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer „in Form von Plänen und Vorschriften“ bestimmt wird. Ein „Liegenschafts- und Eigentumsverzeichnis“ wird dabei vom Gesetzgeber nicht gefordert. Auch das Rundschreiben des Vorstehers des DVBU an alle Walliser Gemeinden vom 14. August 2013 verlangt einzig, dass „die Gewässerraumpläne und die dazu gehörenden Vorschriften“ öffentlich aufzulegen seien. Die jenem Rundschreiben angefügten Beilagen (insbesondere die Mustertexte für die Publikation im Amtsblatt) unterstreichen diese Haltung. Selbst in der Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern vom 2. April 2014 (SGS/VS 721.200) hat der Gesetzgeber keine Erstellung und/oder öffentliche Auflage eines „Liegenschafts- und Eigentumsverzeichnisses“ für grosse Gewässer verlangt. Erst Recht ist ein solches nicht für den Baltschiederbach zu erstellen, welcher kein grosses Fliessgewässer darstellt. Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass auch der Vorwurf, es hätte ein „Liegenschafts- und Eigentumsverzeichnis“ erstellt werden sollen, zurückzuweisen und die Einsprache auch in diesem Punkte abzuweisen ist.

3.1.4 Weiter geben die Einsprecherinnen an, dass die Festlegung des Gewässerraums mit der Nutzungsplanung zu koordinieren sei, was vorliegend nicht geschehen sei. Der Art. 13 Abs. 7 des kWBG hält hierzu fest, dass der Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden übertragen werde. Im bereits erwähnten Rundschreiben des Vorstehers des DVBU vom 14. August 2013 wird hierzu den Walliser Gemeinden erläutert, was folgt: „Sobald ihn der Staatsrat genehmigt hat, wird der Gewässerraum als Hinweis in den Zonennutzungsplan übertragen.“ Es muss daher zunächst ein rechtskräftiger Entscheid in Bezug auf den Gewässerraum vorhanden sein, bevor dieser in die Nutzungsplanung übertragen werden kann. Dieser zweite Schritt wird folgen, sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, inwiefern die beiden gesuchstellenden Gemeinden gegen irgendwelche Bestimmungen verstossen haben sollten. Dabei sei angefügt, dass die diesbezügliche Fachstelle des Kantons, die Dienststelle für Raumentwicklung, das Projekt der Festlegung des Gewässerraums ebenfalls geprüft hat und dabei zum Schluss gekommen ist, dass sie eine positive Vormeinung abgeben könne (siehe vorstehend Ziffer **2.4**). Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass die Einsprache auch in diesem Punkte abzuweisen ist.

3.1.5 Insofern die Einsprecherinnen die Situation des Kieswerks ansprechen und dabei davon sprechen, dass dieses in seinem Bestand grundsätzlich zu schützen sei, ist an dieser Stelle vielmehr auf die oben stehenden Ausführungen in Bezug auf das Hochwasserschutzprojekt Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustufe zu verweisen (oben Buchstabe **A.1**). In Bezug auf die wasserbaulichen Massnahmen wurde dabei dargelegt, dass das Kieswerk im Rahmen der 2. Stufe dem Hochwasserschutzprojekt weichen muss. Die dagegen erhobene Einsprache der Kies- und Betonwerk Grossey AG und der Volken Beton AG wird abgewiesen. Um

Wiederholungen zu vermeiden, wird deshalb auf jene Ausführungen verwiesen. Ohne Vorhandensein des Kieswerks erweist sich der in den öffentlich aufgelegten Plänen eingetragene Gewässerraum aber als korrekt, was auch die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Fachstellen bestätigt haben. Die Einsprache ist daher auch in diesem Punkte abzuweisen.

3.1.6 Des Weiteren vertreten die Einsprecherinnen die Auffassung, dass im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, da praktisch der gesamte Baltschiederbach kanalisiert und künstlich angelegt sei. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass mit dem im vorliegenden Gesamtentscheid behandelten Projekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustappe“ jener Bach vielmehr im Rahmen der 3. Etappe eine Gerinneaufweitung zwischen dem unteren Damm und der Kantonsstrassenbrücke erfährt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsrat am 25. Juni 2008 das Projekt der 3. Rhonekorrektur „Prioritäre Massnahmen Visp“ genehmigt hat. Dabei hat er auch die Pläne in Bezug auf den Mündungsbereich des Baltschiederbachs in die Rhone bewilligt, welche dort eine Mündungsverlegung mit Renaturierung des Bachlaufs vorsehen. Die vorliegende Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs berücksichtigt diese bereits bewilligten, bzw. vorliegend zu bewilligenden Hochwasserschutzprojekte. Vor diesem Hintergrund ist die Einsprache auch in diesem Punkte abzuweisen.

3.1.7 Die Einsprecherinnen sprechen die Eigentumsgarantie an und vertreten die Auffassung, dass ihr Eigentum durch den aufgelegten Gewässerraum verletzt werde. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass mit der Festlegung des Gewässerraums kein Boden enteignet wird. Insofern die Einsprecherinnen Boden aufgrund des Hochwasserschutzprojektes verlieren, sind entsprechende Rügen in jenem Projekt zu behandeln. In Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums und der damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen (siehe die vorliegend zu genehmigenden Vorschriften) ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich diese auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen lassen (siehe die entsprechenden Bestimmungen in der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung). Im Übrigen geben die Einsprecherinnen diesbezüglich selber nicht an, inwiefern vorliegend die gesuchstellenden Gemeinden Bestimmungen verletzen. Die blosser Behauptung, die Eigentumsgarantie werde verletzt, wird nicht näher begründet, sodass vorliegend hierzu auch nicht näher einzutreten ist. Die Einsprache wird deshalb auch in diesem Punkte abgewiesen, soweit auf sie diesbezüglich überhaupt einzutreten ist.

3.1.8 Schliesslich erheben die Einsprecherinnen in ihrer ersten Einsprache noch den Vorwurf, dass die Gemeinde Baltschieder nicht zuständig sei, um einen Gewässerraum auf dem Gebiet der Gemeinde Eggerberg festzulegen. Vorliegend haben jedoch die beiden Gemeinden Baltschieder und Eggerberg gemeinsam die Homologation des Gewässerraums des Baltschiederbachs beantragt, sodass die Einsprache auch in diesem Punkte abzuweisen ist.

3.1.9 In ihrer zweiten Einsprache vom 12. September 2014 bringen die Einsprecherinnen zunächst die beiden Verfahren der vorliegend zu behandelnden Projekte (einerseits das Projekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustappe“ und andererseits das Projekt „Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs“) zur Sprache und erheben den Vorwurf, dass diese Projekte nicht koordiniert worden seien, bzw. in einer Art und Weise, welche es ihnen verunmögliche zu erkennen, in welchem Verfahren welche Absichten verfolgt, aufgelegt und durchgeführt würden. Diese Ansicht wird von der urteilenden Behörde nicht geteilt. In Bezug auf beide Projekte wurden die jeweiligen Pläne und Unterlagen in unterschiedlichen Kartonboxen öffentlich aufgelegt. Der jeweilige Technische Bericht wurde separat abgefasst und umschreibt jeweils das entsprechende Projekt, ohne dass dabei eine Vermischung erkennbar wäre. Die jeweiligen Texte der öffentlichen Auflage im Amtsblatt wurden in verschiedenen Rubriken veröffentlicht, sodass klar erkennbar war, welches Projekt nun bei welcher Gemeinde öffentlich aufliegt. Eine Kontrolle der vom instruierenden VRDVBU getätigten Korrespondenz ergibt, dass bei den jeweiligen Schreiben im Titel sehr wohl angegeben wurde, ob es vorliegend um das Hochwasserschutzprojekt oder um den Gewässerraum ging. Insgesamt kommt die urteilende Behörde deshalb zum Schluss, dass die beiden Projekte ordnungsgemäss koordiniert worden sind, sodass dieser Vorwurf der Einsprache zurückzuweisen und die Einsprache in diesem Punkte abzuweisen ist.

3.1.10 In Bezug auf das Verhältnis der beiden öffentlichen Auflagen der Festlegung des Gewässerraums wurde oben dargelegt, dass das erste Auflagedossier vom 23. Januar 2014 als nicht vollständig beurteilt worden ist, sodass die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg ein

zweites Auflagedossier vom 21. Juli 2014 ausarbeiten liessen, welches das erste Auflagedossier ersetzt hat. Es kann an dieser Stelle auf die entsprechenden vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (siehe oben Ziffer 1.6; sowie Angaben in der Beurteilung der kantonalen Dienststellen, oben Ziffer 2. ff.).

3.1.11 Betreffend Landerwerbsliste vertreten die Einsprecherinnen die Ansicht, dass es eine solche auch im Verfahren betreffend die Festlegung des Gewässerraums brauche. Dem ist jedoch nicht so, was bereits oben ausführlich behandelt worden ist (siehe die Angaben unter Ziffer 3.1.3 und Ziffer 3.1.7). Es sei noch einmal betont, dass mit der Festlegung des Gewässerraums kein Boden enteignet wird.

3.1.12 Im Weiteren wiederholen die Einsprecherinnen ihre Rügen aus der ersten Einsprache und halten fest, dass diese vollumfänglich aufrechterhalten bleiben. Neue Argumente oder Begründungen werden dabei aber nicht genannt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann daher wie folgt auf die Darlegungen oben verwiesen werden: betreffend Gewässerraum Eggerberg (Ziffer 3.1.8), Profilierung (Ziffer 3.1.2), unvollständige Dokumente (Ziffer 3.1.3), Nutzungsplanung (Ziffer 3.1.4), Installationen, Kieswerk (Ziffer 3.1.5), kein Gewässerraum (Ziffer 3.1.6) sowie Eigentumsgarantie (Ziffer 3.1.7).

3.1.13 Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Einsprachen der Kies- und Betonwerk Grosseye AG und der Volken Beton AG abzuweisen sind, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

3.2 Einsprache der Sand und Kies AG, c/o Brighen AG

3.2.1 Die Sand und Kies AG hat mit Eingabe vom 19. September 2014 gegen die Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs Einsprache erhoben. Da die Parzelle Nr. 790 jener Gesellschaft direkt an die Mündung des Baltschiederbachs grenzt, ist sie zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerecht hinterlegte Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten.

3.2.2 Als Vorbemerkung sei zunächst darauf hingewiesen, worum es im Projekt „Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs“, welches Ende August 2014 öffentlich aufgelegt wurde und gegen welches sich die vorliegend zu behandelnde Einsprache richtet, dem Inhalt nach geht: Es soll auf einer Länge von 959 m der Gewässerraum (GWR) des Baltschiederbachs von Schluchtausgang bis zur Mündung in die Rhone festgelegt werden. Gemäss dem Glossar der kantonalen Verordnung über den Wasserbau handelt es sich beim GWR um jenen Raum, der für die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Funktionen des Gewässers und für die Durchführung der Ausbaumassnahmen notwendig ist. Er ist gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festzulegen (siehe die Art. 41a ff. GSchV und den Art. 13 kWBG). Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass diesbezüglich der Gewässerraumplan und die dazu gehörenden Vorschriften öffentlich aufzulegen sind. Diese bilden somit Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Demgegenüber ist an dieser Stelle klar festzuhalten, dass mit dem Projekt der „Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs“ keinerlei baulichen Arbeiten oder Massnahmen verbunden sind. Im Terrain, vor Ort werden aufgrund dieses Projektes keinerlei Änderungen vorgenommen. Allfällige Bauarbeiten, wasserbauliche Massnahmen oder Terrainveränderungen sind vielmehr in einem Hochwasserschutzprojekt bewilligen zu lassen. Der vorliegende Gesamtentscheid genehmigt in seinem ersten Teil unter Buchstabe A. die wasserbaulichen Massnahmen in Bezug auf das Projekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustappe“, somit den Perimeter vom Schluchtausgang bis zur Kantonsstrassenbrücke. Allfällige Einsprachen gegen diese wasserbaulichen Massnahmen hätten in jenem Verfahren, bei jener öffentlichen Auflage geltend gemacht werden müssen. In Bezug auf den Perimeter ab der Kantonsstrassenbrücke bis zur Mündung des Baltschiederbachs in die Rhone wurden die wasserbaulichen Massnahmen bereits mit dem Projekt der 3. Rhonekorrektur „Prioritäre Massnahmen Visp“ im Jahre 2006 öffentlich aufgelegt. Der Staatsrat des Kantons Wallis hat jenes Projekt bereits am 25. Juni 2008 genehmigt und dieses ist in der Folge in Rechtskraft erwachsen. Allfällige Einsprachen gegen wasserbauliche Massnahmen in jenem Perimeter hätten demzufolge in jenem Verfahren, bei jener öffentlichen Auflage geltend gemacht werden müssen. Insofern Einspruchspunkte sich gegen wasserbauliche Massnahmen in diesem letztgenannten Perimeter

richten, kann auf diese im vorliegenden Verfahren betreffend die Festlegung des GWR des Baltschiederbachs nicht mehr eingetreten werden.

3.2.3 Die Einsprecherin stellt das Begehren, im Mündungsbereich zwischen Querprofil 4b und 5 den linksurigen Gewässerraum des Baltschiederbachs weiter nach Osten zu verschieben. Als Begründung führt sie aus, dass in Zusammenhang mit dem Baugesuch des Sportfischervereins des Bezirkes Visp vereinbart worden sei, dass die Lokalitäten im Falle einer Projektanpassung der Einmündung des Baltschiederbachs verschoben werden müssen. Somit müsse auf jene Gebäudeteile bei der Erweiterung des GWR im Abschnitt 5 nach Osten hin nicht Rücksicht genommen werden. Demgegenüber zeigt ein Vergleich der Gewässerraumpläne mit den Plänen des Landerwerbs des Projektes der 3. Rhonekorrektur „Prioritäre Massnahmen Visp“ (PM Visp), dass sich der in diesem Abschnitt beantragte Gewässerraum an den genehmigten Landerwerbsplan hält. Die Sektion Hochwasserschutz Rhone der DSVF hat in ihrer Beurteilung hierzu dargelegt, dass der im Dossier ersichtliche Gewässerraum mit den im Rahmen der prioritären Massnahme von Visp des Rhoneprojektes geplanten Massnahmen kompatibel sei. Da demzufolge im Projekt PM Visp der 3. Rhonekorrektur in Bezug auf die Lokalitäten des vorerwähnten Vereins kein entsprechender Landerwerb vorgesehen ist, muss von deren Anwesenheit ausgegangen werden. Ist dem aber so, ist der nun öffentlich aufgelegte Gewässerraumplan im Bereich der Fischzucht jedoch als sinnvoll und zweckmässig zu erachten. Dies umso mehr, als dass im Abschnitt bei Querprofil (QP) 5 ein gesamter GWR von bis zu 89.50 m festgelegt werden kann. Der Antrag der Einsprecherin im Mündungsbereich den linksurigen Gewässerraum des Baltschiederbachs weiter nach Osten zu verschieben ist demzufolge abzuweisen.

3.2.4 Weiter beantragt die Einsprecherin, dass im Westen (rechtsufrig) der Damm im Abschnitt 5 bis im Bereich des Rottens entlang des theoretischen Gewässerraums zu verlaufen habe. Zudem wird gefordert, dass auf die Aufweitung des GWR im rechtsufrigen Bereich im Abschnitt QP 4b bis QP 5 verzichtet werde. Als Begründung wird angegeben, dass die Ausweitung des Einmündungsgebietes ausschliesslich ökologisch bedingt sei, nicht dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden entspreche und auf dem Territorium der Gemeinde wirtschaftlicher Nutzen entzogen werden. Schliesslich wird auf die Einmündung des Kelchbachs in Naters verwiesen, bei welchem der breiteste Einmündungsbereich 11 m betrage, was offensichtlich völlig ausreichend sei, während vorliegend eine unnötige und unverhältnismässige Lösung getroffen werde.

3.2.4.1 In Bezug auf das Begehren der Einsprecherin, dass der Damm im Abschnitt 5 entlang des theoretischen Gewässerraums zu verlaufen habe, kann auf die einleitenden Vorbemerkungen unter Ziffer 3.2.2 verwiesen werden. Insbesondere hat der Staatsrat des Kantons Wallis das Projekt der PM Visp bereits am 25. Juni 2008 genehmigt und damit ebenfalls die darin festgelegten wasserbaulichen Massnahmen (inkl. Dämme, Mündungsverlegung und Renaturierungen). Auf Begehren der Einsprecherin auf Abänderung der im Rahmen der PM Visp genehmigten wasserbaulichen Massnahmen kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht eingetreten werden.

3.2.4.2 Ebenso verhält es sich mit dem Antrag der Einsprecherin, auf die Aufweitung des GWR im rechtsufrigen Bereich im Abschnitt QP 4b bis QP 5 zu verzichten. Auch diesbezüglich ist festzuhalten, dass jene Aufweitung bereits mit dem Projekt der PM Visp am 25. Juni 2008 vom Staatsrat des Kantons Wallis genehmigt worden ist. Damals hat der Staatsrat zudem den entsprechenden Landerwerbsplan genehmigt, welcher in Bezug auf die Parzelle Nr. 790 die Enteignung einer Fläche von 5'283 m² vorsieht (auf welcher vorliegend die Mündungsverlegung und Renaturierung stattfinden wird). In Berücksichtigung der einleitenden Vorbemerkungen (siehe oben Ziffer 3.2.2) ergibt sich demzufolge, dass auf den hier eingangs erwähnten Antrag der Beschwerdeführerin im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Festlegung des Gewässerraums nicht eingetreten werden kann.

3.2.4.3 Daran ändert auch nichts, wenn die Einsprecherin vorbringt, dass betreffend den Einmündungsbereich des Kelchbachs in Naters eine Breite von 11 m doch auch als ausreichend betrachtet worden sei. Einerseits ist hierzu darauf aufmerksam zu machen, dass sie diese Einwände im Verfahren betreffend die Genehmigung der PM Visp des Rhoneprojektes hätte vorbringen müssen. Andererseits hätte dies wohl kaum etwas geändert, denn die beiden Fälle sind nach Ansicht der urteilenden Behörde nicht vergleichbar (insbesondere wenn man berücksichtigt,

inwieweit die beiden Bereiche dicht überbaut sind / oder nicht). Kommt hinzu, dass sowohl die eidgenössischen, wie auch die kantonalen Fachstellen mehrmals und sehr stark betont haben, wie wichtig die Aufweitungen des Baltschiederbachs sind, damit das Projekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbaustappe“ überhaupt bewilligungsfähig ist (verwiesen wird auf jene Stellungnahmen weiter oben).

3.2.4.4 Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass die Einsprache der Sand und Kies AG auch in diesen Punkten abzuweisen ist, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

3.2.5 Schliesslich hat die Einsprecherin in ihrer Eingabe noch Begehren in Bezug auf die Brücke über den Baltschiederbach gestellt. Sie begründete dies einleitend in ihrer Einsprache mit der Erschliessungssituation bei ihrer Parzelle und dem Umstand, dass die Errichtung eines neuen Logistikzentrums geplant sei. Auch diesbezüglich kann auf die vorstehenden Vorbemerkungen unter Ziffer **3.2.2** verwiesen werden. Insbesondere hat der Staatsrat des Kantons Wallis das Projekt der PM Visp bereits am 25. Juni 2008 genehmigt und damit ebenfalls die darin vorgesehenen Massnahmen betreffend Querung des Baltschiederbachs. Auf die vorstehenden diesbezüglichen Begehren der Einsprecherin kann deshalb im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs nicht eingetreten werden.

3.2.6 Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass die Einsprache der Sand und Kies AG abzuweisen ist, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

4. Gesamtbeurteilung des Gewässerraums

- 4.1** Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG).
- 4.2** Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt die Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs, welcher das Territorium der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg tangiert. Die Gewässerräume der übrigen Fliessgewässer dieser Gemeinden werden in separaten Verfahren bis zum Jahre 2018 festgelegt.
- 4.3** Die wesentlichen Merkmale des Projektes sind gemäss dem Technischen Bericht des Auflagedossiers die Folgenden:
- Im Bereich Geschieberückhaltebecken bis Brücke Kantonsstrasse stellt linksufrig der Hangfuss die Grenze des gesamten Gewässerraums dar. Rechtsufrig wird der gesamte Gewässerraum 3 m entfernt vom äusseren Dammfuss festgelegt. Dieser Reserveraum von 3 m wird aufgrund des Hochwasserschutzes und als Raum für mögliche Interventionsmassnahmen benötigt. Der Dammweg ist oberhalb der Kantonsstrasse zu schmal, sodass ein Reserveraum festgelegt wird.
 - Im Bereich Brücke Kantonsstrasse bis Mündung Rotten entspricht der gesamte Gewässerraum links- und rechtsufrig jeweils dem äusseren geplanten Dammfuss (auf Grundlage der geplanten Aufweitung im Mündungsbereich im Zusammenhang mit der dritten Rhonekorrektur). Ein 3 m Reserveraum für mögliche Interventionsmassnahmen ist unterhalb der Kantonsstrasse mit Ausnahme bei QP 4a auf der rechten Uferseite nicht notwendig, da der Dammweg ausreichend breit geplant ist.
 - Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gewässerraum im Bereich Geschieberückhaltebecken bis Kantonsstrasse aufgrund der Topographie begrenzt ist und nicht durchgehend eingehalten werden kann.
 - Ab Kantonsstrasse bis Mündung in den Rotten kann der theoretische Gewässerraum von 40 m eingehalten werden. Zum Teil wird ein gesamter Gewässerraum von bis zu 89.5 m festgelegt. Dadurch wird der Mündungsbereich beträchtlich aufgewertet.
 - Der Hochwasserschutz ist beim neuen Bachlauf gegeben.
- 4.4** Dem erwähnten Technischen Bericht und seiner Anhänge kann weiter entnommen werden, dass die Gewässerraumausscheidung auf einer Länge von 959 m des Baltschiederbachs vorgenommen wurde und dass hierfür insgesamt 10 Querprofile erstellt wurden, welche an 10 verschiedenen

Stellen den Gewässerraum (GWR) im Detail festhalten. In einer Tabelle werden zudem für die 10 unterschiedenen Bereiche Erklärungen betreffend die ausnahmsweise Abweichung des effektiv ausgeschiedenen vom theoretisch vorgeschriebenen GWR sowie Anmerkungen betreffend den ungleichseitigen GWR festgehalten. Die interessierten kantonalen Fachstellen, insbesondere die Dienststelle für Umweltschutz und die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau, wie auch die Fachinstanz des Bundes, das BAFU, sind nach Überprüfung dieser Unterlagen zum Schluss gelangt, dass der Gewässerraum vorliegend korrekt ausgeschieden wurde.

- 4.5 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen und des Bundesamtes für Umwelt, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen, inklusive jener der beiden Einsprecherinnen, kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

C./ ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

1. Nach der Realisierung von Sofortmassnahmen und der Umsetzung der 1. Etappe planen die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg nun die Ausführung der 2. und 3. Ausbauetappe zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Baltschiederbach. Dabei sind im Wesentlichen die folgenden Massnahmen geplant: Erhöhung und Anpassung der oberen Sperre, linksufrige Gerinneaufweitung zwischen dem unteren Damm und der Kantonsstrassenbrücke sowie die Vergrösserung des Kantonsstrassendurchlasses. Für diese Massnahmen wurde im Auflagedossier des Hochwasserschutzprojektes ein Landerwerbsplan beigelegt. Gemäss Art. 26 BV ist das Eigentum gewährleistet. Eine Eigentumsbeschränkung ist mit dieser Verfassungsbestimmung nur vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Urteil des Bundesgerichts 1P.62/2007 vom 17. August 2007). Die gesetzlichen Grundlagen für das vorliegende Projekt finden sich in der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaugesetzgebung.
2. In Bezug auf das öffentliche Interesse am vorliegenden Projekt ist auf dessen Sinn und Zweck zu verweisen. Das Dorf Baltschieder gehörte beim Unwetter im Oktober 2000 zu den am härtesten betroffenen Gemeinden im Oberwallis (Ablagerungen von mehr als 150'000 m³ und Schäden von rund 70 Mio. Franken). Ziel der Realisierung der Massnahmen aller drei Etappen ist es, Baltschieder bis zu einem dreihundertjährigen Ereignis vollständig vor Übersarung / Überschwemmung zu schützen. Das Projekt bezweckt daher den nachhaltigen Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser. Des Weiteren respektiert das Projekt die Grundsätze, wie sie im kantonalen Wasserbaugesetz festgelegt wurden (siehe Art. 1 und 5 KWBG). Insgesamt dient das Projekt somit öffentlichen Interessen, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner. Gegen das Hochwasserschutzprojekt wurden denn auch nur zwei Einsprachen eingereicht, von denen eine zudem zurückgezogen wurde. Die einzige verbliebene Einsprache ist aufgrund vor vorstehenden Darlegungen abzuweisen, soweit auf sie überhaupt einzutreten ist.
3. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die von der Behörde gewählten Massnahmen für das Erreichen des gesetzten Ziels geeignet, notwendig und zumutbar sind. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln bzw. zu den zu seiner Verfolgung notwendigen Beschränkungen stehen (Urteil des Bundesgerichts 1P.543/2006 vom 30. November 2006). Aufgrund der gesamten Umstände ergibt sich für das vorliegend zu beurteilende Hochwasserschutzprojekt, dass dieses in einem verhältnismässigen und zumutbaren Ausmass umgesetzt werden kann. Die Verhältnismässigkeit ergibt sich dabei auch aufgrund des vorgenommenen Variantenstudiums und der Wahl der nun öffentlich aufgelegten Variante. Da diesbezüglich die Standortgebundenheit als gegeben zu betrachten ist, kann in Berücksichtigung

der vorerwähnten öffentlichen Interessen vorliegend die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG für die im Projekt geplanten Schutzmassnahmen erteilt werden.

4. Weiter ist zu beachten, dass das vorliegende Hochwasserschutzprojekt der UVP-Pflicht untersteht. Nach Prüfung der Pläne und Unterlagen, in Berücksichtigung sämtlicher eingereichter Stellungnahmen der kantonalen und eidgenössischen Fachinstanzen, der hinterlegten Einsprachen, der massgeblichen Gesetzgebung und aller relevanter Umstände kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das Projekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbautappe“ unter Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Auflagen und Bedingungen umweltverträglich im Sinne der massgebenden gesetzlichen Grundlagen realisiert werden kann. Weiter hat die Durchführung des Verfahrens ergeben, dass die erforderlichen Spezialbewilligungen erteilt werden können (Bewilligung nach GSchG, Rodungsbewilligung, Fischereirechtliche Bewilligung). Sie werden aus Gründen der Koordinationspflicht in den vorliegenden Gesamtentscheid integriert.
5. Die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg haben zudem parallel zum Hochwasserschutzprojektes das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs öffentlich aufgelegt. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Schreiben des DVBU vom 14. August 2013, dem Art. 13 Abs. 6 kWBG und den allgemeinen Koordinationsgrundsätzen, sodass der Entscheid über den Gewässerraum des Baltschiederbachs ebenfalls in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung des Staatsrates zu integrieren ist.
6. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konsultierten kantonalen Dienststellen wie auch das Bundesamt für Umwelt im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren die zugestellten Projektunterlagen jeweils in Bezug auf ihren Fachbereich eingehend überprüft haben. Sämtliche kantonalen und eidgenössischen Fachstellen haben im Anschluss daran eine positive Vormeinung zu den vorliegenden Projektunterlagen abgegeben, wenn auch teilweise unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen.
7. In Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen, aufgrund der eingereichten Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen und des BAFU, in Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen ergibt sich somit, dass die vorliegenden Projektunterlagen der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entsprechen, sodass sie gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 des kWBG genehmigt werden können. Sie werden mit allen in den genehmigten Projektunterlagen vorgesehenen Arbeiten als Werk öffentlichen Nutzens erklärt. Die vorliegende Plangenehmigung begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten Rechte (Art. 35 kWBG).

D./ KOSTEN

1. Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.
2. Gemäss Art. 23 GTar erheben die Verwaltungsbehörden bei Fällen die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates fallen Gebühren bis zu Fr. 1'800.--, wobei dieser Betrag um das Dreifache erhöht werden kann. In Berücksichtigung der Bestimmungen der hierbei anwendbaren internen Richtlinien (*Directive du 17 décembre 2015 relative à la perception des frais dans les affaires administratives*), insbesondere vor dem Hintergrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls sowie der Art der Prozessführung der Parteien werden die Kosten des vorliegenden Entscheides auf Fr. 5'400.-- festgelegt. Die Kosten werden dabei

aufgrund der Interessenlage der beiden involvierten Gesuchsteller der Gemeinde Baltschieder auferlegt.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

A. HOCHWASSERSCHUTZ BALTSCHIEDERBACH 2. UND 3. AUSBAUETAPPE

A.1 Wasserbauliche Massnahmen

1. Die **Pläne** des Auflageprojektes „**Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbautappe**“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg, **werden genehmigt**. Alle in den genehmigten Ausführungsprojekten vorgesehenen Arbeiten gelten als Werk öffentlichen Nutzens. Die Genehmigung dieser Pläne begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

1	Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag		1732h-1e	09.10.2013
2	Übersichtsplan	1:25'000	1732h-2c	Okt. 2013
3	Übersicht Massnahmen (2. und 3. Ausbautappe)	1:1'000	1732h-19c	Okt. 2013
4	Längenprofil mit Massnahmen (2. und 3. Ausbautappe)	1:1'000 / 200	1732h-20b	Juli 2013
5	Situationsplan mit Massnahmen, Querprofile, Zufahrt und Werkleitungen bei Sperre (2. Ausbautappe)	1:500 – 1:250	1732h-3d	Okt. 2013
6	Situation Sperre (2. Ausbautappe)	1:200	1732h-4b	Juni 2013
7	Längenprofil KM 0.75 – KM 1.0 mit Massnahmen (2. Ausbautappe)	1:250	1732h-5c	Juli 2013
8	Querschnitte Sperre A-A, B-B, C-C, D-D	1:200	1732h-6d	Okt. 2013
9	Querschnitte Sperre E-E, F-F, G-G, H-H, I-I, J-J	1:200	1732h-7b	Okt. 2013
10	Vergrösserung Kantonsstrassendurchlass, Situation und Querprofile (3. Ausbautappe)	1:250 – 1:100	1732h-27b	Okt. 2013
11.	Landerwerksplan	1:500	1732h-8b	Okt. 2013
12	Landerwerksliste		1732h-13c	Juni 2014
13.	Gefahrenkarte Hochwasser vor Massnahmen	1:5'000	1732h-9a	Mai 2012
14	Gefahrenkarte Hochwasser nach Massnahmen (nach 2. / 3. Ausbautappe und Gerinnenaufweitung 3. RK)	1:5'000	1732h-10b	Okt. 2013
15	Nutzungsvereinbarung Geschieberückhaltesystem		1732h-11b	Juni 2013
16	Projektbasis Geschieberückhaltesystem		1732h-12b	Juni 2013
17	Hydraulische Vorbemessung		1732h-17a	Juni 2013

18.1	Gestaltungs- und Umweltverträglichkeitsbericht (2. und 3. Ausbaustufe)		2621	Juli 2013
18.2	Gestaltungsplan	1:750	2621	Juli 2013
19.1	Baugrunduntersuchung geologisch-geotechnischer Bericht (2. Ausbaustufe)		Nr. 1707.1_111031	Mai 2012
19.2	Zufahrtsstrasse geologisch-geotechnischer Bericht (2. Ausbaustufe)		Nr. 2096_130502	Mai 2013

3. Die raumplanungsrechtliche **Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG** für die im vorliegenden Projekt geplanten Hochwasserschutzmassnahmen **wird erteilt**.

4. Die erforderlichen **Spezialbewilligungen gemäss Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes** (Bauarbeiten und Bohrpfähle in Gewässerschutzbereich A_u) **werden erteilt**. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die nachstehenden Auflagen und Bedingungen Nr. [21] bis [26].

5. Die Plangenehmigung wird an folgende **Auflagen und Bedingungen** geknüpft:

5.1 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau**

- Verschiedene Dokumente sind der DSVF, Kreis 1 - Oberwallis, nachzuliefern: Nutzungsvereinbarung und Vordimensionierung Kantonsstrassendurchlass, Statik Sperre und Unterhaltskonzept / Materialbewirtschaftungskonzept.
- Zur Zufahrt seitlich der Brücke auf der NG20 gelten die folgenden Richtlinien, die zwingend einzuhalten sind (die entsprechenden Nachweise sind der DSVF ebenfalls nachzuliefern):
 - Der Anschluss der Zufahrt an die Kantonsstrasse wird vom Strassenmeister überprüft und muss dem Art. 214 StrG und den VSS Normen 640'050 und 640 090b bzw. 640 273 entsprechen.
 - Die im Anschlussbereich notwendigen Sichtflächen (gilt auch für seitliche Mauern, etc.) sind zwingend freizuhalten.
- Gemäss Art. 189 StrG muss das anfallende Oberflächenwasser von Zufahrten gefasst und abgeleitet werden.
- Für den Aufbau des Strassenoberbaus gilt, was folgt:
 - Planum: ME-Wert 15 MN/m²,
 - Einbringen frostsicherer Kiessand T=55 cm in 2 Schichten und verdichten,
 - Planie: ME-Wert 80 MN/m²,
 - Einbau eines 2-schichtigen Belages: Tragschicht 8 cm AC T22 N, Deckschicht 4.0 cm AC 11 N.
- Bezüglich der Festlegung der Randbedingungen und der Freigabe der Ausführungspläne betreffend Neubau der Brücke über den Baltschiederbach ist zwingend vor Inangriffnahme der nächsten Planungsphase Kontakt mit der DSVF, Kreis 1 - Oberwallis und den Verantwortlichen der DSVF, Zentralstellen aufzunehmen.

5.2 Auflagen und Bedingungen gemäss den **im Projekt vorgeschlagenen Massnahmen**

- [1] Sämtliche im UVB vom 15. Juli 2013 (inklusive im Gestaltungsplan) und in den geologischen Berichten vom 2. Mai 2013 und 31. Oktober 2011 vorgesehenen Massnahmen sind vorbehältlich anders lautender Bedingungen im vorliegenden Entscheid zu realisieren. Können vorgesehene Massnahmen nicht realisiert werden, ist der Entscheidbehörde umgehend begründeter Bericht zu erstatten und es ist Ersatz vorzuschlagen. Die Behörde entscheidet darüber nach Anhörung der Dienststelle für Umweltschutz.

5.3 Auflagen und Bedingungen bezüglich **Natur und Landschaft**

- [2] Präzisierte Massnahme (Kanton, BAFU): Die Unterhaltspiste ist, wie im Projekt vorgesehen, als unbefestigter Kiesweg anzulegen (siehe auch unten [17]).

- [3] Präzisierte Massnahme (Kanton, BAFU): Die im UVB dargelegten Gestaltungsgrundsätze für die Gestaltung der Sohle, des Niederwassergerinnes und der Ufer sind umzusetzen.
- [4] Präzisierte Massnahme (Kanton, BAFU): Bei der Weiterbearbeitung bzw. der Realisierung des Projekts gilt es in jedem Fall eine einwandfreie Integration in die Landschaft anzustreben bzw. sicherzustellen.
- [5] Zusätzliche Massnahme (BAFU): Die spätere Aufweitung und ökologische Optimierung des Abschnitts von der Kantonsstrasse bis und mit der Mündung in der Rhone muss im Rahmen der 3. Rhonekorrektur verbindlich zugesichert werden und den Anforderungen der vorliegenden Projektunterlagen des Baltschiederbachs entsprechen, vorbehaltlich künftiger anderer Erkenntnisse und Projektanpassungen in diesem Abschnitt.

5.4 Auflagen und Bedingungen bezüglich **Walderhaltung**

- [6] Der Teilentscheid Rodung des DVBU vom 23. Februar 2015 ist im Plangenehmigungsentscheid zu integrieren und die verlangten Massnahmen zu realisieren.

5.5 Auflagen und Bedingungen bezüglich **Naturgefahren**

Steinschlag, Blockschlag, Erdbebenrisiken

- [7] Präzisierte Massnahme (Kanton): Der beauftragte Geologe verfolgt die Bauarbeiten.

Steinschlag, Blockschlag, Erdbebenrisiken

- [8] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Die Detailstudien für die Wahl und die Dimensionierung des Sperrentyps und des Grundablasses sind dem Subventionsgesuch beizulegen.
- [9] Zusätzliche Massnahme (BAFU): Die notwendigen Verfahrensschritte zur Erfüllung der Anforderungen der Stauanlagenverordnung (StaV) sind durchzuführen und dem BAFU zu bestätigen.
- [10] Zusätzliche Massnahme (BAFU): Für die Detailgestaltung des Gerinnes und den Rückhalteraum im unteren Becken ist die Detailplanung aufzuzeigen.
- [11] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Die möglichen Geschiebetransport- und -umlagerungsprozesse im aufgeweiteten Bachabschnitt sind detaillierter zu untersuchen.
- [12] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Das Betriebsreglement für die Tafelschütze, die Alarm- und Notfallorganisation, die Nutzungsvereinbarung, die Dimensionierung des Kantonsstrassendurchlass und das Unterhaltskonzept muss bis zur Einreichung des Subventionsgesuchs vorliegen.
- [13] Zusätzliche Massnahme (BAFU): Für die Detailplanung der neuen Kantonsstrassenbrücke und der unterhalb notwendigen Übergangsstrecke zum bestehenden Schussgerinne ist eine sorgfältige hydraulische Modellierung notwendig.
- [14] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Alle oben erwähnten Studien sind der DSVF und dem BAFU zu liefern.

Rhone

- [15] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Die Koordination mit dem Abschnitt südlich der Brücke der Kantonsstrasse ist auch weiterhin sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die hydraulische und geschiebemässige Kontinuität.

5.6 Auflagen und Bedingungen bezüglich **Gewässer**

Gewässerraum und Revitalisierung

- [16] Zusätzliche Massnahme (BAFU): Die dritte Etappe des Projekts muss zwingend nach der zweiten Etappe folgen, ansonsten ist das Projekt nicht bewilligungsfähig.
- [17] Zusätzliche Massnahme (BAFU): Der Unterhaltungsweg im Gewässerraum des Baltschiederbachs muss so umweltverträglich wie möglich erstellt werden (siehe auch oben [2]).
- [18] Zusätzliche Massnahme (BAFU): Wo immer möglich, muss die Sohle aufgewertet und müssen Ufermauern entfernt werden.

- [19] Zusätzliche Massnahme (BAFU): Der Geschiebetrieb ist sicherzustellen.
- [20] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Parallel zum Hochwasserschutzprojekt muss der Gewässerraum entlang dem Baltschiederbach homologiert werden, spätestens gleichzeitig mit der Plangenehmigung des Hochwasserschutzprojekts.

Grundwasser

- [21] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Der Umgang mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen (Treibstofflagerung, Betanken, Unterhalt der Maschinen etc.) hat nach Punkt 5.4 der SIA-Richtlinie 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu erfolgen. Begründung: Art. 6 GSchG.
- [22] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Auf dem Bauplatz ist zentral eine genügende Menge absorbierender Produkte bereit zu stellen. Begründung: Art. 22 GSchG.
- [23] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Bei Unfällen mit boden- und wassergefährdenden Flüssigkeiten muss die Dienststelle für Umweltschutz sofort benachrichtigt werden. Begründung: Art. 22 GSchG.
- [24] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe des Oberflächengewässers gelagert werden. Begründung: Art. 6 GSchG.
- [25] Zusätzliche Massnahme (Kanton, BAFU): Die Gerätefahrer und die Unternehmen, die auf der Baustelle arbeiten müssen vom Umweltbaubegleiter (Biologe mit Erfahrungen in Gewässerrenaturierung) über die Zielsetzungen und die Art und Weise, wie sie erreicht werden können, informiert werden.
- [26] Zusätzliche Massnahme (BAFU): Sowohl bei der Ausführung der ökologischen Aufwertungen als auch bei ihrer Pflege müssen alle erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, um nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu verhindern.

5.7 Auflagen und Bedingungen bezüglich Fischerei

- [27] Präzisierte Massnahme (Kanton, BAFU): Für die Gewährung der Fischgänglichkeit sind alle Schwellen und Hindernisse von über 50 cm in der Niederwasserrinne von der Brücke der Kantonstrasse bis zum ersten Geschieberückhaltebecken zu beseitigen. Das Geschieberückhaltebecken muss nicht fischgängig sein, da unmittelbar danach natürliche Hindernisse ein Weiterkommen der Fische verhindern. Der Fischabstieg über die beiden Geschieberückhaltebecken muss dagegen für Fische ganzjährig gewährleistet sein.
- [28] Präzisierte Massnahme (Kanton, BAFU): Bei den einzelnen Bauetappen ist mit dem Fischereiaufseher jeweils vor Ort abzuklären, ob eine elektrische Abfischung nötig ist. Zur Koordination der Besatzmassnahmen ist der Präsident der Sektion des WKSfV Visp über das Bauprogramm in Kenntnis zu setzen.
- [29] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Die Arbeiten im Bachbett, welche grosse Trübungen verursachen, sind nach Möglichkeit nicht während der Reproduktionsperiode (1. November bis 15. März) auszuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Vorfluter Rotten die erste Woche nach der Fischereieröffnung (1. Sonntag März) nicht durch Arbeiten getrübt wird.
- [30] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Während der Bauphase ist der SIA Norm 431 strikte Folge zu leisten. Insbesondere ist bei Betonarbeiten im Bachbett darauf zu achten, dass kein Zementwasser oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten in den Bachlauf gelangen. Bei allfälligen Gewässerverschmutzungen ist unmittelbar der Fischereiaufseher zu kontaktieren.
- [31] Präzisierte Massnahme (Kanton, BAFU): Eine ausgewiesene Fachperson in Fischerei und aquatische Systeme hat die UBB zu betreuen und führt nach Koordination mit der DJFW die Detailgestaltung der Sohle- und Uferstrukturen durch. Diese Person ist vorgängig der DJFW bekannt zu geben.
- [32] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Die Wasserzufuhr der Fischzucht des WKSfV Visp in Baltschieder ist während und nach dem Projekt zu gewährleisten.

5.8 Auflagen und Bedingungen bezüglich Luftreinhaltung

- [33] Präzisierte Massnahme (Kanton): Die Vorgaben der Baurichtlinie Luft des BAFU (2009, Ref. UV-0901-D) sind während der Bauphase einzuhalten. Laut Standort, Grösse und Dauer

der Baustelle gelten die Massnahmen der Stufe "B" (Basismassnahmen und spezifische Massnahmen). Begründung: LRV Anhang 2 Ziffer 88.

- [34] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Während der Bau- und der Betriebsphase sind alle notwendigen Massnahmen zur maximalen Vermeidung von Staubemissionen zu treffen. Begründung: LRV Anhang 2 Ziffer 88.
- [35] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Baumaschinen mit Baujahr ab 2010 und mit Leistung des Verbrennungsmotors mit Kompressionszündung zwischen 18 und 37 kW, oder vom gleichen Typ mit Baujahr ab 2000 und mit Leistung grösser oder gleich 37 kW, müssen die Bestimmungen des Anhangs 4 Ziffer 3 der LRV einhalten. Das Partikelfiltersystem muss die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 32 der LRV einhalten (siehe auch www.umwelt-schweiz.ch/filterliste). Ab dem 1. Mai 2015 werden alle Baumaschinen mit Leistung ab 37 kW die Anforderungen der LRV einhalten müssen. Begründung: LRV Art. 19a.
- [36] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Der Nachweis der Konformität einer Baumaschine umfasst eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle, eine Erklärung des Herstellers oder Importeurs und die Kennzeichnung nach Anhang 4 Ziffer 33 der LRV. Begründung: LRV Art. 19b.
- [37] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Da es sich um eine grosse Baustelle handelt, die länger als ein Jahr dauert, mit Aushubvolumen grösser als 20'000 m³, wird ein erheblicher Verkehr von Lastwagen erzeugt werden. Die Massnahmen der Luftreinhaltung bei Bautransporten (Vollzug Umwelt, BAFU, 2001, Ref. VU-5021-D) müssen entsprechend umgesetzt werden, unter Berücksichtigung vom Stand der Technik und der Entwicklung der EURO-Normen. Begründung: LRV Art. 4 und Sektion 4.

5.9 Auflagen und Bedingungen bezüglich Lärm

- [38] Präzisierte Massnahme (Kanton): Während der Bauphase gelten in Ergänzung der Anforderungen kommunaler Reglemente im Sinne von Art. 6 LSV für Bautransporte die Massnahmenstufe A und für Bauarbeiten die Stufe B gemäss Baulärmrichtlinie des Bundes. Da lärmintensive Bauarbeiten (Einsatz von Schlagbohrern, Fräsen, Trennen mit Baukreissägen, usw.) vorgesehen sind, ist auf der Grundlage der Baulärmrichtlinie des Bundes sowie der Anwendungshilfe zur Baulärmrichtlinie des Cercle Bruit (www.bafu.admin.ch) ein Einsatzkonzept mit dem Zweck der Konzentrierung und der voraussichtlichen Zeitfenster dieser Arbeiten auszuarbeiten.

5.10 Auflagen und Bedingungen bezüglich Abfälle, Sonderabfälle, Materialbewirtschaftung, Boden

- [39] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Das Projekt und insbesondere die Organisation der Baustelle ist einem Bodenschutz-Spezialist zu unterbreiten. Dieser wird die notwendigen Massnahmen (Überwachungs- und Schutzmassnahmen) definieren. Eine Begleitung der Bauarbeiten durch einen Bodenschutz-Spezialist ist zu garantieren. Begründung: SN 640 583.
- [40] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Vor Baubeginn ist der DUS ein Verwertungs- / Entsorgungskonzept zu unterbreiten, welches alle Informationen zur Material- und Abfallbewirtschaftung enthält. Das Konzept soll lückenlos aufzeigen, wohin sämtliche Abfälle von welcher Qualität auf welchem Weg verwertet, respektive entsorgt werden.
- [41] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Besteht der Verdacht, dass der auszuhebende Boden, das anfallende Aushubmaterial oder das Grundwasser verschmutzt ist, oder werden im Zuge der Bauarbeiten Verunreinigungen oder Abfälle entdeckt, sind Proben zu entnehmen und diese auf die Schwermetalle (inklusive Quecksilber), PCB und Kohlenwasserstoffe zu analysieren. Die Details der Analysen und der Behandlung des Materials sind mit der Dienststelle für Umweltschutz unverzüglich zu diskutieren.
- [42] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Wer auch immer mit den Abbrucharbeiten (Kieswerk) beauftragt sein wird, hat diese als Rückbau zu planen, so dass die unterschiedlichen Materialien getrennt entsorgt werden können. Begründung: SIA-Empfehlung 430, Ziffer 232.
- [43] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Von einem SUVA-anerkannten Fachbüro ist eine Expertise über die Schadstoffe der einzureissenden Baute (Asbest, PCB, Kohlenwasserstoffe etc.) und über die Entsorgungswege durchzuführen (<http://www.suva.ch/fr/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva/adresslisten-suva/beratungen-planungen-suva.htm#dist-result>). Diese ist anzufertigen und der DUS zu unterbreiten, bevor mit den Abbrucharbeiten

begonnen wird. Kontaminiertes Gelände ist zu sanieren und Abfälle gemäss den geltenden Vorschriften zu entsorgen. Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle des BAFU, 2006 / Art. 3 Abs. 1 bis BauAV.

- [44] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Wer auch immer mit dem Abriss des Gebäudes (Kieswerks) beauftragt sein wird, muss vor dem Abriss das gesamte Mobiliar entsorgen. Die beim Abriss des Gebäudes entstehenden Abfälle müssen getrennt und folgendermassen entsorgt werden:
 - Verwertbare Abfälle, wie Altmetall, Beton oder andere, müssen der Wiederverwertung zugeführt werden.
 - Brennbare Abfälle, wie Dachstuhl- und Täferholz oder synthetische Materialien usw., sind einer Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen.
 - Inertstoffe, wie Dachziegel, Fassade-Bruchstücke, Backsteine usw., sofern sie nicht rezyklierbar sind, können in eine Inertstoffdeponie überführt werden.
 - Sonderabfall, inklusive Erdmaterial aus belasteten Standorten, ist durch autorisierte Abnehmer gesondert zu behandeln und zu entsorgen. Sonderabfall darf keinesfalls mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.

Begründung: Art. 30 USG, Art. 9 TVA.

- [45] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Die Bewirtschaftung des Geschieberückhaltebeckens muss periodisch getätigt werden um die Rückhaltekapazität zu erhalten und nach Hochwasserereignissen ist das abgelagerte Geschiebe zu entfernen.
- [46] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Um die Eröffnung eines neuen Ablagerungs-/Bewirtschaftungsstandorts ist die Gemeinde gebeten, die Geschiebebewirtschaftung mit einem bestehenden Bauunternehmer/Kieswerkbetreiber zu regeln. Der entsprechende Vertrag ist im Schlussbericht der UBB zu integrieren.

5.11 Auflagen und Bedingungen bezüglich **Koordination mit anderen Infrastrukturen/Landwirtschaft**

- [47] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Die Wässerwasserfassung Wüör ist in ihrer heutigen Form zu erhalten. Das geplante Absetzbecken im Anschluss an die bestehende Fassung, welches den hohen Schwebstoffanteil des Baltschiederbachs reduzieren soll, ist so auszubilden, dass der Unterhaltsaufwand für die Gemeinde minimiert wird.

5.12 Auflagen und Bedingungen bezüglich **Umweltbaubegleitung (UBB)**

- [48] Präzisierte Massnahme (Kanton): Die Richtlinien des BUWAL/BAFU und des SIA betreffend den Umweltschutz auf Baustellen, insbesondere den Gewässerschutz, die Abfallbewirtschaftung, die Luft, den Lärm und den Bodenschutz, sind anzuwenden. Begründung: Einhalten der umweltrechtlichen Anforderungen und Richtlinien betreffend die Bauphase. Staatsratsentscheid vom 12. März 2008 betreffend die Baustellen.
- [49] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Bei Projekten unter der Leitung des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch das Dokument "Umweltmassnahmen NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/04 (V'06)" unterstützt. Das Dokument wird in angemessener Form in die Submissionsunterlagen für die Unternehmen aufgenommen und bildet integrierenden Bestandteil der Werkverträge mit den Unternehmen. Begründung: Staatsratsentscheid vom 12. März 2008 betreffend die Baustellen.
- [50] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Für Bauten, welche vom Kanton subventioniert werden, enthält der Subventionsentscheid als Bedingung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien; die Zahlung der Subventionen wird davon abhängig gemacht. Begründung: Staatsratsentscheid vom 12. März 2008 betreffend die Baustellen.
- [51] Präzisierte Massnahme (Kanton): Die Bedingungen und die Umweltmassnahmen sind in der Ausschreibung für die Bauarbeiten zu integrieren.
- [52] Zusätzliche Massnahme (Kanton): Im Falle einer Änderung des Projektes oder der Ausführungsbedingungen sind diese von den betroffenen kantonalen Dienststellen zu genehmigen.
- [53] Präzisierte Massnahme (Kanton): Die UBB hat gemäss dem UVP-Handbuch, Modul 6: Umweltbaubegleitung und Erfolgskontrolle (BAFU, 2009) (<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01067/index.html?lang=de>) zu erfolgen. Der Umweltbaubegleiter

muss mit einem im Oberflächengewässerbereich und Fischereispezialisierten Biologen, einer Bodenfachperson und einem Geologen zusammen arbeiten. **Die Umweltbaubegleitung hat insbesondere den Auftrag, der Bauherrschaft während der Detailplanung und der Bauphase, wo technisch möglich und verantwortbar, punktuelle Verbesserungen insbesondere in den Bereiche Natur und Landschaft vorzuschlagen.** Für jede Bauetappe wird eine Umweltbauabnahme erfolgen. Die betroffenen kantonalen Dienststellen (DWL, DSVF, DJFW, DUS) sind an diese Umweltbauabnahmen einzuladen. Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Arbeiten jeder Bauetappe muss der Umweltbaubegleiter einen kurzen Schlussbericht über die Baubegleitung und die Wirksamkeit der Massnahmen mit aussagekräftiger Fotodokumentation erstellen und diesen den betroffenen kantonalen Dienststellen (DWL, DSVF, DJFW, DUS) unterbreiten.

6. In Bezug auf die **Beurteilung der Umweltverträglichkeit** kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Auflageprojekt „Hochwasserschutz Baltschiederbach 2. und 3. Ausbauetappe“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg, unter Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Auflagen und Bedingungen umweltverträglich im Sinne der massgebenden gesetzlichen Grundlagen realisiert werden kann. Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt wird im Kantonalen Amtsblatt die gestützt auf Art. 20 UVPV erforderliche Publikation der öffentlichen Auflage des Berichtes zur UVP, der Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle, der Ergebnisse der Anhörung des BAFU sowie des Entscheides über die Umweltverträglichkeit veranlassen.
7. **Einsprachen**
 - 7.1 Die Einsprache des Sportfischervereins Bezirk Visp gilt als durch Rückzug erledigt.
 - 7.2 Die Einsprache der Kies- und Betonwerk Grosseye AG und der Volken Beton AG wird abgewiesen, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens überhaupt einzutreten ist.

A.2 Bewilligung Rodung Wald

1. Rodungsentscheid

- a. **Das Gesuch** der Gemeinde Baltschieder zwecks Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Siedlungsgebiet am Baltschiederbach auf Gebiet der Gemeinde Baltschieder (Koordinaten: 633'250/128'770) eine Gesamtfläche von **450 m²** (310 m² definitiv und 140 m² temporär) **zu roden, wird** gemäss dem im Dossier der Pronat AG vom 15. Juli 2013 enthaltenen Plan 1:1'000 **bewilligt**.
- b. Das Entfernen der Bestockung und die Änderung der Zweckbestimmung des Waldbodens dürfen erst vorgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Gesamtentscheid über die Genehmigung der Wasserbaupläne und der vorliegende Entscheid über die Rodungsbewilligung sind rechtskräftig geworden.
 - Die Holzanzeichnung durch den zuständigen Revierförster ist erfolgt.
- c. Die hiermit erteilte Rodungsbewilligung ist gültig bis zum 31. Mai 2020.

2. Rodungersatz

- a. Der Gesuchsteller wird an Ort und Stelle eine Fläche von 140 m² mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten gemäss Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung wieder aufforsten (temporäre Rodung).
- b. Auf die als Ersatz für die 310 m² der definitiven Rodung geplanten Pflanzungen ist zu verzichten. Einerseits handelt es sich beim Pflanzstandort um einen wertvollen

Trockenstandort, andererseits ist die Gesamtbilanz der Wald- und Biotopleistungen im Projekt mit der Aufhebung der linksseitigen Verbauung positiv, so dass auf einen Rodungsersatz für die definitive Rodung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 WaG verzichtet werden kann.

- c. Der Rodungsersatz ist 1 Monat nach Bauabschluss, aber spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu leisten.

3. Kaut ion

Da es sich bei der Gesuchstellerin um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, deren Zahlungsfähigkeit garantiert ist, wird auf den Einbezug einer Kaut ion verzichtet.

4. Andere Auflagen und Bedingungen

- a. Die Anzeichnung der Rodungsfläche hat jeweils durch den Revierförster in Absprache mit dem Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, zu erfolgen. Er bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Die beanspruchte Rodungsfläche ist auf Verlangen vom Forstdienst vorgängig auf Kosten der Gemeinde vom Geometer abzustecken. Die Wiederinstandstellung des Geländes hat gemäss Weisungen der Dienststelle für Wald und Landschaft zu erfolgen.
- b. Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch nur vorübergehend) oder hier Bäume zu fällen oder zu beschädigen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Baustelle mittels Absperrband klar einzugrenzen.
- c. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Umweltbaubegleitung zu ernennen. Der Name der UBB ist der Dienststelle für Wald und Landschaft vorgängig mitzuteilen. Zudem ist die UBB mit einer Befugnis zu direktem Behördenkontakt und mit einer Meldepflicht gegenüber den Behörden auszustatten. Sie erstellt einen Schlussbericht an die DWL und lädt diese zu einer Bauabnahme ein.
- d. Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Rodungsbewilligung, der Einhaltung der Auflagen oder der Ausführung der Arbeiten für die Durchführung der Rodungsarbeiten anfallen, gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.
- e. Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Gesamtentscheid integriert werden.

A.3 Fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF

- 1. Die **fischereirechtliche Bewilligung** gemäss Art. 8 BGF für die technischen Eingriffe in das Fischereigewässer des Baltschiederbachs **wird erteilt**.
- 2. Die im Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung enthaltenen **Auflagen und Bedingungen bezüglich Fischerei** (siehe vorstehend unter Buchstabe **A.1** die Auflagen und Bedingungen Nr. [27] bis [32]) sind einzuhalten.

B. FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS DES BALTSCHIEDERBACHS

- 1. Der **Plan** betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Baltschiederbachs, welcher die Territorien der Gemeinden Baltschieder und Eggerberg tangiert (Plan des Projekts Nr. 3002 im Massstab 1:1'000 vom 21. Juli 2014) sowie die dazugehörigen **Vorschriften** zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers ebenfalls vom 21. Juli 2014 **werden genehmigt**.

2. Die beiden Gemeinden Baltschieder und Eggerberg werden auf die nachstehenden **Anmerkungen kantonalen Dienststellen** hingewiesen:

2.1 Anmerkung der Dienststelle für Landwirtschaft

- Das Amt für Strukturverbesserungen der DLW macht die beiden Gemeinden darauf aufmerksam, dass sich auf den Parzellen Nrn. 922 und 927 Bauten befinden, welche teilweise landwirtschaftliche genutzt werden (QP 2 und 3/linksufrig). Diese Bauten kommen neu innerhalb des geplanten Gewässerraumes zu liegen. Für diese Gebäude gilt die Besitzstandsgarantie.

2.2 Anmerkung der Dienststelle für Umweltschutz

- Im Fall eines zukünftigen Bauprojekts in der Nähe des Gewässerraums muss folgende Bedingung beachtet werden: Die Profile und Pläne des Bauprojekts sind so anzupassen, dass ein bewachsener Streifen von 3 Metern Breite ab der Uferlinie freigehalten wird.
Begründung: Anhänge 2.5 und 2.6 ChemRRV.

3. Einsprachen

3.1 Die Einsprachen der Kies- und Betonwerk Grosseye AG und der Volken Beton AG werden abgewiesen, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

3.2 Die Einsprache der Sand und Kies AG, c/o Bringhen AG, wird abgewiesen, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

4. Die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg lassen der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
5. Die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg haben dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden übertragen wird.
6. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu unterbreiten.
7. Die Gemeinden Baltschieder und Eggerberg übermitteln der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung des Gewässerraums.

C. VOLLZUG

Die **Gemeinden Baltschieder und Eggerberg** werden mit dem **Vollzug** dieser Verfügung betraut.

D. KOSTEN

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt **Fr. 5'400.--** (Gebühren Fr. 5'393.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde **Baltschieder auferlegt**.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

15. Juni 2016

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

Der Staatskanzler


Esther Waeber-Kalbermatten




Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **20. Juni 2016**

Verteiler

a/ Per eingeschriebener Postsendung:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Gefahrenprävention, 3003 Bern
- Gemeinde Baltschieder, Gemeindeverwaltung, Dorfplatz, 3937 Baltschieder
- Gemeinde Eggerberg, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 2, 3939 Eggerberg
- Herr Urban Carlen, Rechtsanwalt, Furkastrasse 25, Postfach 140, 3900 Brig-Glis
- Sand und Kies AG, c/o Bringhen AG, Kantonsstrasse 32, 3930 Visp

b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:

- Sportfischerverein Bezirk Visp, Herr Richard Meichtry, Chalet Ponderosa, 3925 Grächen
- DSVF, Kreis 1 – Oberwallis
- DSVF, Zentralstellen, Sektion H2G
- DSVF, Sektion Hochwasserschutz Rhone
- Dienststelle für Umweltschutz
- Dienststelle für Energie und Wasserkraft
- Dienststelle für Wald und Landschaft
- Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU